



GEMEINDE GLATTBACH |
BEBAUUNGSPLAN MIT INTEGRIERTEM GRÜNORDNUNGSPLAN
„AUF DER WEITZKAUT“
6. ÄNDERUNG UND ERWEITERUNG

Landkreis Aschaffenburg
Begründung

ENTWURF

11.03.2025

AUFTRAGGEBER



Gemeinde Glattbach
Schulstraße 17
63864 Glattbach

Vorentwurf: 12.12.2023

Entwurf: 09.07.2024

Wiederholung Entwurf: 11.03.2025

VERFASSER

arc.grün | [landschaftsarchitekten.stadtplaner.gmbh](https://www.landschaftsarchitekten.stadtplaner.gmbh)

Steigweg 24
97318 Kitzingen
Tel. 09321-26800-50
www.arc-gruen.de
info@arc-gruen.de

BEARBEITUNG

Gudrun Rentsch,
Landschaftsarchitektin bdlA. Stadtplanerin

Katrin Hansmann
Landschaftsarchitektin bdlA

Bahareh Khalilzadeh Bejand
M. Sc. Angewandte Geowissenschaften

INHALT

1	Anlass und Ziel der Planung	5
2	Planungsrechtliche Voraussetzungen	6
2.1	Rechtliche Grundlagen	6
2.2	Übergeordnete Planungsvorgaben	6
2.3	Flächennutzungsplan	7
2.4	Zielvorgaben für die landschaftliche Entwicklung	8
2.5	Lage, Größe und Beschaffenheit des Plan- gebietes und angrenzende Nutzungen	8
3	Inhalte der Planung und Planungsrechtliche Festsetzungen	10
3.1	Geplantes Vorhaben	10
3.2	Bedarf für großflächige Einzelhandelsbetriebe	10
3.3	Art und Maß der baulichen Nutzung	14
3.4	Bauweise, Baugrenze, Stellung baulicher Anlagen	16
3.5	Gestaltungsfestsetzungen	16
3.6	Erschließung, Verkehrsflächen	17
3.7	Ver- und Entsorgung, Umgang mit Nieder- schlagswasser	18
3.8	Technischer Umweltschutz, Immissionsschutz	19
3.9	Denkmalschutz	21
3.10	Grünordnerische Festsetzungen	21
4	Flächenbilanz	23
5	Umweltbericht	24
5.1	Vorbemerkungen	24
5.2	Inhalte und Ziele des Bauleitplans	24
5.3	Untersuchungsrahmen und Untersuchungs- methoden für die Umweltprüfung	25
5.4	Standort- und Planungsalternativen	26
5.5	Umweltschutzziele und übergeordnete Fach- gesetze und Planungen	27
5.6	Relevante Wirkfaktoren des Planungsvorhabens	28

5.7	Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen	29
5.7.8	Schutzgut Fläche	45
5.8	Naturschutzfachliche Eingriffsregelung	48
5.8.2	Einstufung der geplanten Nutzung	49
5.8.5	Maßnahmen zum Ausgleich	54
5.8.6	Ermittlung des Kompensationsumfangs	56
5.9	Technische Verfahren und Hinweise auf Schwierigkeiten	56
5.10	Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen	57
5.11	Allgemeinverständliche Zusammenfassung	58
6	Hinweise zum Aufstellungsverfahren	60
7	Quellen- und Literaturverzeichnis	62
	Abbildungsverzeichnis	64
	Tabellenverzeichnis	64
	Anhang	64

1 ANLASS UND ZIEL DER PLANUNG



Abb. 1: Urplan 1982



Abb. 2: Tektur 1995



Abb. 3: 6. Änderung 2024

Anlass der 6. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans „Auf der Weitzkaut“ ist die Absicht der Gemeinde Glattbach das Areal des bestehenden Einzelhandelsmarktes REWE umzustrukturieren und für eine geplante Erweiterung des Marktes durch einen Neubau eines Lebensmittelvollsortimenters mit ca. 1.650 m² Verkaufsfläche (VKF) vorzubereiten. Damit verbunden ist eine Nutzungsänderung von vormals gewerblicher (GE) und landwirtschaftlicher Nutzung in die geplante Nutzung Sonstiges Sondergebiet für großflächige Einzelhandelsbetriebe (SO_{EH}) gem. § 11 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO.

Der Geltungsbereich wird um ca. 0,3 ha um die Fl.-Ste. 2506/1 TF, 2505, 2504, 2503, 2502 erweitert.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans weist damit einen Umfang von 0,87 ha auf. Vorgesehen sind ein Lebensmittel-einzelhandelsbetrieb und Getränkemarkt einschließlich Backshop bei Erhalt des bestehenden Restaurants mit Außengastronomie.

Die Gemeinde kommt mit der Bebauungsplanänderung der Anfrage des Marktbetreibers nach, der den seit mehr als 20 Jahren bestehenden Lebensmitteleinzelhandelsmarkt modernisieren und erweitern möchte, um den Anforderungen an eine erweiterte Produktpalette, an moderne technische Ausstattung und attraktive Verkaufsräume zu entsprechen. Zudem soll der bestehende Getränkemarkt auf der gegenüberliegenden Straßenseite integriert werden.

Ziel der Gemeinde ist es, durch die Neuordnung des Plangebietes die bedarfsgerechte Erweiterung und Modernisierung des bestehenden Einkaufsmarktes zu ermöglichen, um die derzeit unzureichende Nahversorgungssituation mit Lebensmitteln in Glattbach und seiner Verbundgemeinde Johannesberg zu sichern und zu verbessern.

Mit der Aufstellung der Bebauungsplanänderung werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Entwicklung eines sonstigen Sondergebietes für großflächigen Einzelhandel am Standort eines bestehenden Lebensmittelmarktes geschaffen.

Änderung des Geltungsbereichs	
1982	Urplan, Umfang 0,26 ha
1995	„Tektur“ des Bebauungsplans „Auf der Weitzkaut“ Umfang 0,53 ha
2025	6. Änderung Entwurf Umfang 0,87 ha.

2 PLANUNGSRECHTLICHE VORAUSSETZUNGEN

2.1 Rechtliche Grundlagen

Rechtsgrundlage für die Aufstellung und die Festsetzungen des Bebauungsplans mit integrierter Grünordnung sind

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 3 G v. 20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) g
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Art. 2 G v. 3.7.2023 I Nr. 176
- Bayerische Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-I), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 7. Juli 2023 (GVBl. S. 327) und durch § 5 des Gesetzes vom 23. Juli 2024 (GVBl. S. 257
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) in der Fassung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 5 G v. 3.7.2024 I Nr. 225
- Gesetz über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz – BayNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Februar 2011, zuletzt geändert durch § 1 Abs. 87 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98)

Die Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans wird im Regelverfahren gem. § 30 BauGB aufgestellt. Im Parallelverfahren wird der Flächennutzungsplan geändert.

2.2 Übergeordnete Planungsvorgaben

Relevante Ziele und Grundsätze für das geplante Baugebiet ergeben sich aus dem Landesentwicklungsprogramm (LEP) Bayern 2023 und dem Regionalplan (RP) der Region Bayerischer Untermain (1). Diese sind in der Begründung zur 5. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Glattbach benannt, die im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB zu diesem Bebauungsplan aufgestellt wird (vgl. Kap. 4, 5. FNP-Ä). Die Gemeinde Glattbach trägt mit der vorgelegten Planung

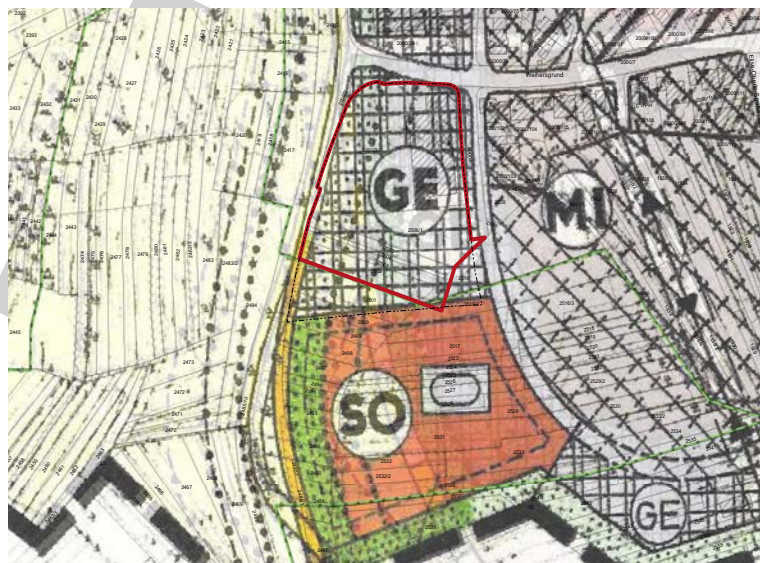
zur Entwicklung eines Sondergebiets für großflächigen Einzelhandel am westlichen Ortsrand den übergeordneten Planvorgaben Rechnung. Die Ziele und Grundsätze für die räumliche Entwicklung und Ordnung, den Klimaschutz, die gewerbliche Entwicklung und Versorgungsfunktion in Bezug auf Einzelhandelsgroßprojekte sowie für Natur und Landschaft werden beachtet.

Insgesamt entspricht die Planung den Zielen der Landes- und Regionalplanung.

2.3 Flächennutzungsplan

Im wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Glattbach (vom 13.12.1978 i. d. F. vom 30.01.1984/10.06.1985 als Urplan, i. d. F. der 4. Änderung vom 24.04.2001) ist der Geltungsbereich des Bebauungsplanes als Gewerbegebiet dargestellt. Mit der 6. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans wird ein Sonstiges Sondergebiet für großflächigen Einzelhandel festgesetzt. Da die mit der Änderung des Bebauungsplans getroffenen Festsetzungen nicht mit den Darstellungen des Flächennutzungsplanes übereinstimmen und die derzeit dargestellten Flächennutzungen nicht den aktuellen Nutzungsanforderungen entsprechen, ist für den Geltungsbereich eine Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich. Diese erfolgt im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 Satz 1 BauGB.

Abb. 4: Ausschnitt aus dem wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Glattbach im Bereich der 4. Änderung des FNP mit Umgrenzung des Plangebiets (rot) unmaßstäblich
Quelle: Gemeinde Glattbach 2001



2.4 Zielvorgaben für die landschaftliche Entwicklung

Für das Plangebiet im Westen Glattbachs ergeben sich aufgrund der Lage innerhalb des Naturparks Spessart und der angrenzenden FFH-Naturschutzgebiete für das Vorhaben folgende relevante Zielvorgaben:

- Berücksichtigung der Grenzen des FFH-Gebietes
- Förderung der Zielarten (Ameisenbläuling) des angrenzenden FFH-Gebietes auf den Ausgleichsflächen
- Förderung, Erhalt und Wiederherstellung eines Streuobstgürtels am Ortsrand
- Einbindung der Baugebiete durch Gehölze

Durch die Planung sind keine Schutzgebiete nach § 23-30 ff. BNatSchG, Flächen des Natura 2000-Netzes oder kartierte Biotop der Bayerischen Biotopkartierung betroffen.

Durch grünordnerische Festsetzungen (private Grün-/Ausgleichsflächen) zur Randeingrünung kann eine landschaftsgerechte Einbindung des Baugebiets in die freie Landschaft gewährleistet und der Siedlungsrand insgesamt aufgewertet werden. Der aktuelle Übergang zwischen Siedlung und freier Landschaft kann neu definiert und maßgeblich aufgewertet werden.

Insgesamt entspricht die Planung somit den Zielen der Landes- und Regionalplanung, die Zielvorgaben für die landschaftliche Entwicklung werden durch die getroffenen Festsetzungen berücksichtigt.

2.5 Lage, Größe und Beschaffenheit des Plangebietes und angrenzende Nutzungen

Der Geltungsbereich der 6. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans „Auf der Weitzkaut“ mit einer Größe von ca. 0,87 ha liegt im Westen der Ortslage Glattbachs in ca. 700 m Entfernung zum Ortskern und wird bisher gewerblich als Einzelhandelsbetrieb sowie landwirtschaftlich genutzt.

Bestehende Nutzungen innerhalb des Geltungsbereichs sind aktuell ein Lebensmittelmarkt samt Stellplätzen und ein Restaurant sowie südlich im Erweiterungsbereich extensives Grünland und einige brachgefallene Obstbäume (ca. 0,37 ha). Der geplante Geltungsbereich grenzt im Süden an ein naturschutzrechtlich geschütztes FFH-Gebiet. Der Flächennutzungsplan (Stand 4. Änderung 2001) stellt südlich angrenzend zwar (noch) ein Sondergebiet für Sport dar, jedoch ist eine Realisierung dieser Planungsabsicht aufgrund der Schutzgebietsausweisung in diesem Bereich fraglich (vgl. Abb. 4).

Im Westen verläuft direkt angrenzend die Ortsumgehungsstraße St 2309, daran schließen sich weitere Naturschutzgebietsflächen an. Im Norden grenzen gewerbliche Bauflächen und im Nordosten sowie Osten grenzen Mischgebiete an den Geltungsbereich. (vgl. Abb. 5).

Die überplanten Grundstücke befinden sich weitgehend im Eigentum der Gemeinde und sind somit verfügbar.

Der Geltungsbereich umfasst die Grundstücke mit den Fl.Nrn. 2000/30, 2506/1, 2505, 2504, 2503, 2502 sowie Teilflächen der Flurstücke 2516 und 2516/2, Gemarkung Glattbach.

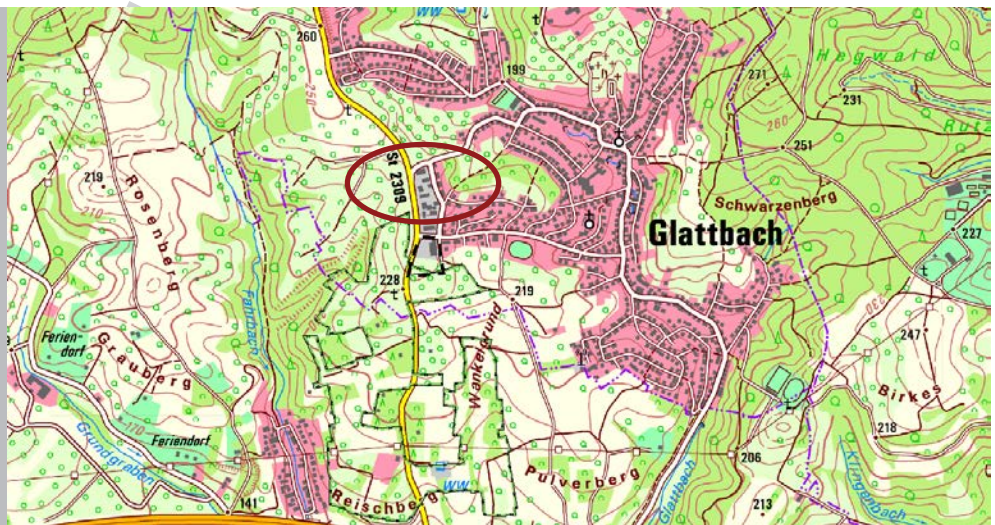
Der Geltungsbereich wird begrenzt durch

- Straßen mit den Fl.Nrn. 2000/7, 2000/8, 2485 TF (St 2309)
- Mischgebiet (Fl.Nrn. 2508, 2516, 2516/2, 2501, 2000/2)

Das Plangebiet liegt auf einer Höhenlage von 230 müNN bis 233 müNN und fällt von Nordosten nach Südwesten um ca. 3 m ab.

Über die Straßen Weitzkaut, Weihergrund und die Staatsstraße St 2309 ist das Plangebiet an das örtliche und überörtliche Verkehrsnetz angebunden.

Abb. 5: Auszug aus der topographischen Karte mit Umgrenzung des Plangebiets, unmaßstäblich
Quelle: Bayerische Vermessungsverwaltung 2023



3 INHALTE DER PLANUNG UND PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

3.1 Geplantes Vorhaben

Die aktuelle Vorhabenplanung sieht im Sondergebiet 1 den Neubau eines Einkaufsmarktes als Lebensmittelvollsortimenter mit Getränkemarkt und Backshop und einer Bruttogeschossfläche (BGF) von ca. 2.500 m², entsprechend 1.650 m² Verkaufsfläche (Vkfl) vor. Diese ist gem. landesplanerischen Vorgaben aufzuteilen in die Verkaufsfläche für Lebensmittel des Nahversorgungsbedarfs im Umfang von maximal 1.000 m² sowie Getränkemarkt einschließlich Backshop mit Außen-gastronomie mit maximal 650 m² Verkaufsfläche.

Während der Bauzeit des neuen Gebäudes wird der bestehende Markt mit 700 m² zulässiger Verkaufsfläche ebenso wie der Getränkemarkt auf der gegenüberliegenden Straßenseite mit 400 m² Verkaufsfläche weiterbetrieben.

Nach Fertigstellung des Neubaus werden sowohl der Lebensmitteleinzelhandel und der Getränkemarkt in das neue Gebäude umziehen. Das Bestandsgebäude innerhalb des Geltungsbereichs wird abgerissen werden.

Im Sondergebiet 2 ist die Erhaltung des Gastronomiebetriebes sowie die Erweiterung um einen kleinen Außenbereich im Gesamtumfang von 300 m² vorgesehen.

Für die Anlieferung des Marktes ist eine überdachte Anliefer-rampe im Westen des neuen Gebäudes (Westen) vorgesehen, sodass das Gebäude die Schallabschirmung gegenüber empfindlichen Nutzungen (MI) im Osten und Norden des Geltungsbereichs übernimmt. Die anliefernden Lkw fahren nicht mehr über die Stichstraße Weihergrund im Osten des Geltungsbereichs an, sondern fahren von Norden auf den Parkplatz und setzen rückwärts in die Laderampe.

Aufgrund der Lage am Ortsrand stehen ausreichend Park-möglichkeiten zur Verfügung, es ist ausreichend Fläche für einen barrierefreien Zugang vorhanden.

Mögliche Lärmbelastungen im benachbarten Mischgebiet kön-nen durch bauliche Maßnahmen gemindert werden, bspw. durch Verlagerung der Andienrampe etc.

3.2 Bedarf für großflächige Einzelhandelsbetriebe

Die aktuelle Versorgungssituation in Glattbach zeigt, dass der bestehende Lebensmitteleinzelhandel mit einer zulässigen Vkfl

von 700 m² eine wesentliche Funktion für die Nahversorgung in der Ortslage Glattbach übernimmt. Neben diesem Supermarkt bestehen im Altort noch folgende Einzelhandelsbetriebe mit Verkaufsflächen zwischen jeweils ca. 30 und 100 m²:

Jeweils ein Metzger, Bäcker, Elektroinstallationsbetrieb mit Handwerkerverkauf, Schreibwaren mit Lottoannahme (Zettelstube), Paketversand (Hermes), Geschenkartikel, Blumenladen, Brauerei.

In der Gemeinde Johannesberg besteht ein Einzelhandelsbetrieb „Teo“, der als In-store-shopping-Einzelhandelsbetrieb mit eingeschränktem Nahversorgungssortiment und mit teilweise automatischer Bedienung konzipiert ist.

Diese Betriebe können keine ausreichende Nahversorgung für die Ortschaften in Glattbach und in Johannesberg leisten.

Aufgrund fehlender Parkplätze und fehlender Räumlichkeiten ist in der topografisch beengten inneren Ortslage Glattbachs in den letzten Jahrzehnten der Bestand an Einzelhandelsbetrieben stark zurückgegangen.

Perspektivisch ist ein auskömmlicher Betrieb dieser im Ortszentrum gelegenen kleinen Einzelhandelsbetriebe auf Dauer nicht zu erwarten. Diese Entwicklung ist sowohl der generellen gesellschaftlichen Entwicklung als auch den für heutige betriebliche Erfordernisse eingeschränkten, räumlichen Bedingungen in der Altortlage zuzuschreiben. Zudem wirkt das große Angebot der nahen Stadt Aschaffenburg als Konkurrenz.

Der Standort weist mit seiner Lage am westlichen Ortsrand von Glattbach optimale Bedingungen für einen Lebensmittelmarkt auf. Er ist über die bestehende Ortsumfahrung St 2309 von Aschaffenburg nach Mömbris optimal an die Orte Glattbach und Johannesberg sowie weitere Orte des Umlandes angebunden. Der Standort ist per ÖPNV des Landkreises und der Gemeinde über Haltestellen in der Straße Weihersgrund und der Straße Weitzkaut erreichbar. Auch fußläufig und per Fahrrad ist der an die Ortslage von Glattbach angebunden.

Es grenzen keine empfindlichen Wohngebiete an, sodass auch die immissionsschutzrechtliche Situation lösbar erscheint.

Das LEP 2023 legt die gesamte Region Bayerischer Untermain als Raum mit besonderem Handlungsbedarf fest, in dem Zentrale Orte vorrangig zu fördern sind, um mögliche Defizite in der zentralörtlichen Ausstattung und der Erreichbarkeit zu beheben

Die Gemeinde Glattbach liegt gemäß **Regionalplan** in der Gebietskategorie Verdichtungsraum und ist zusammen mit der

Gemeinde Johannesberg als zentraler Mehrfachort als Grundzentrum festgelegt.

Für die Entwicklung der Grundzentren ist gem. LEP auf die Versorgung der Bevölkerung ihres Nahbereichs mit Gütern und Dienstleistungen des Grundbedarfs, wozu auch ein Lebensmittelmarkt gehört, in zumutbarer Erreichbarkeit hinzuwirken.

Glattbach weist eine Bevölkerung von ca. 3.402 Einwohnern, Johannesberg von 4.006 Einwohnern auf. Diese Werte bilden die Grundlage für die Bemessung der zulässigen Einzelhandelsverkaufsflächen in Verbindung mit den zulässigen sortimentspezifischen Kaufkraftabschöpfungsquoten im relevanten Nahbereich (vgl. Ziel 5.3.3 LEP 2023, FNP Kap. 4).

Die Grundzentren Glattbach und Johannesberg sind mit einem einzelhandelsspezifischen Verflechtungsbereich (LEP 2023, Stand: 14.03.2023) von jeweils 7.086 klassifiziert. Dieser bezieht sich jedoch auf das Warensortiment außerhalb des Nahversorgungsbedarfs. Der geplante Lebensmitteleinzelhandelsbetrieb ist daher auf das Hauptsortiment des Nahversorgungsbedarfs (Nahrungs- und Genussmittel) mit einer maximalen Vkfl von 1.000 m² einschließlich eines branchenüblichen auf 10 % der geplanten Verkaufsfläche beschränkten Randsortiments des täglichen Bedarfs sowie zusätzlich eines Getränkemarktes und eines Backshops mit Außengastronomie mit einer Vkfl von 650 m² beschränkt. Zusätzlich wird das bestehende Restaurant in seinem Betrieb mit max. 300 m² zulässiger Nutzfläche gesichert. Die Erweiterung des Marktes entspricht den zeitgemäßen, üblichen Standards für einen wirtschaftlichen Lebensmitteleinzelhandelsbetrieb.

Die Erweiterung des Marktes entspricht den Vorgaben des LEP 2023.

Innerhalb des Geltungsbereichs sind aufgrund des geringen Flächenumfangs des Grundstücks und der festgesetzten Bau-
grenzen keine weiteren Einzelhandelsbetriebe möglich.

Nördlich des Geltungsbereichs erstreckt sich eine weitere Teilfläche des BP „Auf der Weitzkaut“, die als unbeschränktes Gewerbegebiet festgesetzt ist. Nordöstlich und östlich angrenzend sind Mischgebiete festgesetzt.

In den Mischgebieten sind nicht störende Einzelhandelsbetriebe zulässig. Diese sind aufgrund der festgesetzten Einzel- und Doppelhäuser sowie der kleinen Grundstückszuschnitte nicht zu erwarten und sie sind zudem für die Entwicklung einer Agglomeration ohne Relevanz.



Abb. 6: Auszug 5. Änderung des FNP

In dem nördlich sich erstreckenden Gewerbegebiet sind weitere Einzelhandelsbetriebe zulässig, allerdings maximal bis zur Grenze der Großflächigkeit von 800 m² Verkaufsfläche. Aufgrund der bestehenden, etablierten, betrieblichen Nutzungen der betroffenen acht Grundstücke, der kleinteiligen Grundstückszuschnitte und des relativ abgelegenen Standorts im Naturpark Spessart ist eine Entwicklung von mehreren (mehr als zwei) zusätzlichen Einzelhandelsbetrieben bis 800 m² Verkaufsfläche in Verbindung mit dem großflächigen Lebensmitteleinzelhandelsmarkt zu einer Agglomeration als unwahrscheinlich anzusehen.

Zusammenfassend lassen sich die gemäß Leitfaden zum Umgang mit § 11 Abs. 3 BauNVO in Bezug auf Betriebe des Lebensmitteleinzelhandels¹ prognostizierten vermutlich schädlichen Umweltauswirkungen durch großflächige Lebensmitteleinzelhandelsbetriebe, insbesondere hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf

- die infrastrukturelle Ausstattung
- den Verkehr
- die Versorgung der Bevölkerung
- die Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche
- das Orts- und Landschaftsbild
- den Naturhaushalt
- sowie Auswirkungen durch Immissionen (Lärm, Schall).

den tatsächlichen Auswirkungen in Glattbach wie folgt gegenüberstellen:

- Standort liegt innerhalb des zentralen Versorgungsbereichs und ist damit grundsätzlich städtebaulich integriert,
- zulässige Verkaufsflächen auf der Basis relevanter Kaufkraftabschöpfungsquoten für den Nahbereich beschränkt,
- Anteil des nicht nahversorgungsrelevanten Sortiments auf 10 % beschränkt,
- fußläufiger Nahbereich (700 m zur Kirche, 1.100 zu östlichen Außenbereichen), gute verkehrliche Erschließung, Parkplätze und ÖPNV-Anschluss,
- in Einzelhandelskonzept liegt zwar nicht vor, jedoch ist empirisch ersichtlich, dass der bestehende Betrieb relevante Ver-

¹ LEP 2023, Fachkommission Städtebau: Stand Sept. 2017, Leitfaden zum Umgang mit § 11 Abs. 3 BauNVO in Bezug auf Betriebe des Lebensmitteleinzelhandels

sorgungsfunktion in der Ortschaft übernimmt und das Vorhaben der Sicherung der verbrauchernahen Nahversorgung dient, sodass die Sicherung der standörtlichen Bedingungen (bauleitplanerische Vorbereitung der Erweiterung des bestehenden Lebensmitteleinzelhandels) für den Erhalt des Betriebes erklärtes Ziel der Gemeinde ist.

- Festsetzung des Nachweises der gesetzlichen Vorgaben des Schallschutzes auf der Genehmigungsebene
- Mögliche Agglomeration unwahrscheinlich/ ausgeschlossen,
- Erhalt des bestehenden Gastronomiebetriebes,
- verkehrliche Situation wird nicht grundsätzlich verändert,
- keine Schutzgebiete oder Biotop des Naturschutzrechts betroffen,
- keine planungsrelevanten nach BNatSchG streng- oder besonders geschützten Arten betroffen,
- Alternativ-Standort mit vergleichbar geringer Betroffenheit und ausreichender Flächengröße im Ortsgebiet nicht vorhanden.

Dies bestätigt den Markt, mit der Ausweisung des Sondergebietes für Einzelhandel seine Ziele umzusetzen, die Wohnstandorte in Glattbach bedarfsgerecht zu versorgen, moderne Betriebsflächen für ein ausgewogenes und bedarfsgerechtes Sortiment zu ermöglichen und das Potential der Anbindung an die Ortsumgebung auch nach Johannesburg zu nutzen unter Wahrung von gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnissen.

3.3 Art und Maß der baulichen Nutzung, Zweckbestimmung, bedingte Zulässigkeit von Nutzungen

Als zulässige Art der baulichen Nutzung wird ein Sonstiges Sondergebiet für großflächigen Einzelhandel (SO_{EH}1) gemäß § 11 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO mit einer zulässigen Verkaufsfläche (Vkf) von max. 1.650 m² festgesetzt. Die Verkaufsfläche ist in Einzelhandelsnutzung (max. 1.000 m² Vkf) und Getränkemarkt mit Backshop (max. 650 m² Vkf) zu differenzieren.

Das Sortiment wird auf den Nahversorgungsbedarf (Lebensmittel- Genussmittel und Getränke mit einem üblichen Randsortiment des täglichen Bedarfs von 10 % der Vkf) eingeschränkt, um die Konkurrenz zu zentralörtlich noch vorhandenen Einzelhandelsgeschäften zu minimieren.

Zusätzlich ist im SO_{EH}2 eine Speise- und Schankwirtschaft einschließlich Außengastronomie zulässig, die auf eine maximale

Gesamt-Nutzfläche von 300 m² beschränkt ist.

Das Maß der maximal überbaubaren Grundstücksfläche wird im Sondergebiet auf 80 % (GRZ 0,8) gem. der gesetzlichen Vorgaben begrenzt.

Die Höheneinstellung der Bebauung wird über die Festsetzung der maximal zulässigen Wandhöhe sowie der maximal zulässigen Gesamthöhe geregelt. Um das Gebiet mit einer dem Gelände angepassten Höhenentwicklung der Gebäude optisch ansprechend und wenig einsehbar in die städtebauliche Situation einzubinden und gleichzeitig eine hohe Ausnutzung der verfügbaren Fläche zu erzielen, wird eine maximal zulässige Gebäudehöhe von 12,50 m in Orientierung an der bestehenden Bebauung im Sondergebiet gewählt.

Mit der gegenüber dem bestehenden Bebauungsplan (Auf der Weitzkaut 4. Ä., Tektur 25.07.1995) unveränderten Trauf- bzw. Wandhöhe von 9,00 m kann die verfügbare Fläche effizient ausgenutzt werden, da nun Flachdach oder Pultdach keine Einschränkung der Gesamthöhe bedeuten. Eine relevante Erhöhung der zulässigen Gebäudehöhe (First) gegenüber dem rechtskräftigen Bebauungsplan ist damit nicht gegeben.

Als unterer Bezugspunkt sowohl für die Wandhöhe als auch für die Gebäudehöhe gilt die entlang der Grundstücksgrenze gemittelte Höhe des Fahrbahnrandes der Straße Weihergrund. Damit bleibt das bestehende Höhenniveau des derzeit bestehenden Parkplatzes des REWE-Marktes erhalten und es lässt sich ein ebener, barrierefreier Zugang zum neuen Markt gewährleisten, ohne dass die Höhe der Parkplatzebene verändert werden muss.

Um eine ausreichende Flexibilität bei der Umsetzung der Planung zu ermöglichen, wird ergänzend festgesetzt, dass die zulässige Gebäudehöhe durch untergeordnete Bauteile und Dachaufbauten für technische Einrichtungen (PV-Anlagen, Gründach, Belüftung) überschritten werden darf, sofern sie auf die technisch erforderlichen Höhen beschränkt werden.

Aufgrund der gewerblich genutzten Gebäude wird auf eine Festsetzung der Anzahl der Vollgeschosse verzichtet, da diesen Gebäuden oftmals eine Unterteilung in Geschosse fehlt.

Durch die getroffenen Festsetzungen ist das Maß der baulichen Nutzung ausreichend bestimmt, sodass gestalterische Auswirkungen auf benachbarte Quartiere oder das Landschaftsbild am Ortsrand vermieden werden und andererseits große Flexibilität gewährleistet ist.

3.4 Bauweise, Baugrenze, Stellung baulicher Anlagen

Es wird gem. 22 Abs. 4 BauNVO eine abweichende Bauweise festgesetzt. Die Länge der Baukörper darf maximal bis zu 70 m betragen. Dies steht in einem angemessenen Verhältnis zur Grundstücksgröße und entspricht den Erfordernissen der vorgesehenen Nutzung des Sondergebietes.

Vorgaben zur Stellung der baulichen Anlagen werden vor dem Hintergrund der Zielsetzung, die örtlichen Grundstücksverhältnisse (Zuschnitt, Flächenverfügbarkeit) für die beabsichtigte Nutzung bestmöglich auszuschöpfen, nicht getroffen.

Zur Zulässigkeit von Nebenanlagen werden im Bebauungsplan keine speziellen Regelungen getroffen. Nebenanlagen und bauliche Anlagen, die nach BayBO in den Abstandflächen zulässig sind oder zugelassen werden können, sind nach § 23 Abs. 5 BauNVO auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

3.5 Gestaltungsfestsetzungen

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans gelten die Abstandflächenvorschriften gemäß Art. 6 der BayBO in der jeweils aktuellen Fassung. Die Funktion der Abstandflächen ist es, durch Grenz- und Gebäudeabstände eine ausreichende Belichtung, Besonnung und Lüftung im Geltungsbereich selbst und insbesondere für Nachbarnutzungen (Wohnen) zu gewährleisten. Zur Gestaltung der Dächer werden gegenüber dem rechtskräftigen B-Plan keine Vorgaben mehr zur Firstrichtung oder Dachform getroffen. Durch die Zulässigkeit von Flach- und Pultdächern werden Staffelgeschosse bei nahezu gleicher Gesamtgebäudehöhe sowie Aufbauten für Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energie oder Dachbegrünung ermöglicht.

Als Dacheindeckung für Hauptgebäude, Nebenanlagen sind Ziegel, Dachsteine und Metalldeckungen (jeweils nicht stark reflektierend) in den Farben Rot- und Grautöne zulässig.

Darüber hinaus ist grundsätzlich eine Dachbegrünung der Flachdachflächen zulässig, soweit diese mit den Erfordernissen für technische Einrichtungen und Vorgaben für Energiegewinnung zu vereinbaren und ggf. zu kombinieren ist. Eine

Begrünung ist aus Gründen der Wasserrückhaltung, der klimatisch wirksamen Effekte und des Artenschutzes zu empfehlen. Das Einfügen der zukünftigen Bebauung in das Orts- und Landschaftsbild und eine am Geländeverlauf orientierte Bebauung wird durch eine Beschränkung der zulässigen Geländeänderungen auf maximal 0,75 m sowie der zulässigen maximalen Wand-/Gesamthöhen gewährleistet. Hierdurch ist die Höhensituation der Gebäude im Übergang zur freien Landschaft hinsichtlich der (Fern-)Wirkung am Ortsrand ausreichend bestimmt.

3.6 Erschließung, Verkehrsflächen

Die Erschließung des Plangebiets sowie die Anbindung des Gebiets an das gemeindliche Straßennetz wird durch die Festsetzung öffentlicher Verkehrsflächen gewährleistet. Diese ist bereits in ausreichendem Maß vorhanden. Öffentliche Maßnahmen zur Erschließung des Plangebiets sind nicht erforderlich.

Die Zufahrt in den Geltungsbereich ist von der Straße Weihergrund auf der Nordseite, nicht jedoch von der Stichstraße Weihergrund zulässig.

Sowohl entlang der Straße Weihergrund als auch entlang der Stichstraße Auf der Weitzkaut nach Süden bestehen ausreichend breite Gehwege und Fahrwege. An der Straße Weihergrund sowie an der Straße Weitzkaut sind Haltepunkte des ÖPNV vorhanden, die bereits für die Anbindung des Lebensmittelmarktes ausgerichtet sind.

Damit ist eine sichere Erschließung gewährleistet. Den unterschiedlichen Verkehrsarten ist Rechnung getragen. Ein ausreichendes Angebot an Stellplätzen ist gesichert.

Entlang der Staatsstraße St 2309 ist entsprechend der Vorgaben des Art. 23 BayStrWG in einem Bereich von 20 m entlang des Fahrbahnrandes, wie in der Planzeichnung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB eingetragen und bemaßt, keine Bebauung zulässig.

Der Bereich der Anlieferrampe mit dem überdachten Rampenpodest liegt innerhalb der Anbauverbotszone für die St 2309, sodass der Abstand zum Straßenrand lediglich noch 12,50 m beträgt. In Abstimmung mit dem StBA Aschaffenburg (Aktenvermerk vom 06.02.2023) wird diese Überschreitung als genehmigungsfähig angesehen, da die Geschwindigkeit auf

der St 2309 beschränkt ist, eine Unfallhäufigkeit auf der Strecke nicht bekannt ist und weil der Radweg nach Aschaffenburg nicht entlang der Staatsstraße, sondern südlich des Geltungsbereichs über Flurwege geführt wird. Ebenso sind die in der Planzeichnung eingetragenen Stellplätze innerhalb dieser Anbauverbotszone ausnahmsweise genehmigungsfähig.

3.7 Ver- und Entsorgung, Umgang mit Niederschlagswasser

Das Planungsgebiet wird an die vorhandenen Ver- und Entsorgungsleitungen (Wasser, Abwasser, Strom) in der Straße „Weihergrund“ angeschlossen.

Da die Netze und Kanäle für die geplante Erweiterung nicht ausreichend dimensioniert sind und die anstehenden Böden für eine Versickerung nicht geeignet (Geonorm GmbH, 12.06.2024) sind, setzt die Gemeinde eine zulässige Drosselabflusspende für die Flächen des Geltungsbereichs fest.

Die Gemeinde hat für die Abschätzung des erforderlichen Rückhaltevolumens einen Überflutungsnachweis für das Gebiet erstellen lassen (IB Jung, 25.06.2024). Auf der Basis eines Überflutungsnachweises nach DIN 1986-100 / 2016-12 ist der Nachweis des erforderlichen Rückhaltevolumens im Bauantragsverfahren zu führen. Ein aktuelles Gutachten zur Versickerungsfähigkeit des Bodens sowie ein Überflutungsnachweis sind dem Antrag beizufügen.

Hinweise zu baulichen Maßnahmen zum Schutz vor Überflutungen bei Starkregenereignissen werden gegeben.

Mit diesen Vorgaben zur schadlosen Ableitung des Niederschlagswassers wird Vorsorge für eine Überflutung innerhalb des Geltungsbereichs getroffen und der Schutz der Unterlieger gewährleistet.

Eine ausreichende Trink- und auch Löschwasserversorgung ist gewährleistet.

3.8 Technischer Umweltschutz, Immissionsschutz

Die Gewährleistung gesunder Wohn- und Arbeitsbedingungen an relevanten Immissionsorten empfindlicher (Wohn)-Nutzungen im benachbarten Mischgebiet gemäß TA Lärm sind vom

Vorhabenträger im Bauantragsverfahren nachzuweisen. Dazu sollen bauliche Möglichkeiten zur Vermeidung von Schallemissionen, wie bspw. Verlagerung der Andienung und der durchlaufenden Aggregate an die der empfindlichen Nutzung abgewandten Seite des neuen Gebäudes, und/oder der Betrieb geräuscharmer Geräte etc. ausgeschöpft werden.

Auf der Basis vergleichbarer Vorhaben und im Geltungsbereich vorhandener bestehender und pragmatischer Möglichkeiten baulicher Maßnahmen zur Gewährleistung der immissionschutzrechtlichen Vorgaben ist die Festsetzung der Errichtung einer Lärmschutzwand zwingend nicht erforderlich.

Da auch die Zufahrt zum Vorhabengebiet sowohl für Kundenverkehr als auch für die Andienung ausschließlich über eine Zufahrt von Norden erfolgt und die Parkplätze den Mindestabstand zu relevanten Immissionsorten schutzbedürftiger (Wohn)-Nutzungen im Mischgebiet einhalten, geht die Gemeinde davon aus, dass mögliche Konflikte um den Schallschutz mit der Ausschöpfung der baulichen Möglichkeiten zur Vermeidung von Schallemissionen gelöst werden können und der Nachweis der Sicherstellung von gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnissen in der Nachbarschaft auf der Baugenehmigungsebene geführt werden kann.

Die der Genehmigungsplanung beizufügende Schalltechnische Immissionsprognose liegt vor, die die Möglichkeiten der Konfliktlösung vollumfänglich bestätigt. Das Gutachten berücksichtigt die konkret geplanten, relevanten Anlagen, Betriebszeiten, Betriebsbeschreibungen, Materialien, Lüftungen, Kühlungen, Lieferverkehr, Lieferzeiten, usw.

Im Ergebnis unterschreiten „die Summe der gewerblichen Geräusche, ausgehend von der geplanten Anlage (Lebensmittelmarkt, Getränkemarkt und Backshop) (...) an den gewählten Immissionsorten in der Nachbarschaft die geltenden Immissionsrichtwerte im Tag- und nachtszeitraum um mehr als 6 dB.

Gem. der Tabelle 4 des Gutachtens werden durch das Vorhaben unter Berücksichtigung der angegebenen baulichen Maßnahmen im östlich benachbarten Mischgebiet mit Wohnnutzung nicht nur die Richtwerte für Mischgebiete unterschritten, sondern auch die Richtwerte für Wohngebiete eingehalten.

Um den Bebauungsplan flexibel zu halten für zukünftige Entwicklungen und Modernisierungen, wurde festgesetzt, dass der

Nachweis der Sicherstellung der Vorgaben der TA Lärm Nr. 6.1 auf der Genehmigungsebene im Bebauungsplan zu führen ist.

Die „Schalltechnische Immissionsprognose“ (IB Malo, 20204-06-17) wird dem Bebauungsplan nachrichtlich zur Information beigelegt.

Altlasten

Innerhalb des Geltungsbereichs sind Altablagerungen (Altlasten) nicht bekannt.

Zum Schutz von Boden und Grundwasser sind diese während der Bauphase vor Schadstoffeinträgen zu schützen.

Mutterboden ist möglichst auf dem Baugrundstück getrennt von unbelebtem Boden zu lagern und wieder zu verwenden bzw. oberflächlich einzubauen.

Beleuchtung

Zur Vermeidung von schädlichen Umwelteinwirkungen auf Menschen und Tiere durch nächtliche Beleuchtung werden Festsetzung zum Einsatz energiesparender Leuchten, die lediglich die vorgesehene Nutzfläche anstrahlen, Streulicht vermeiden und lediglich ein bestimmtes Farbspektrum abstrahlen sowie zur Vermeidung von Beeinträchtigung von nachaktiven Tierarten, wie z.B. Fledermäusen, auch keine Insekten anziehen, getroffen.

Dachbegrünung

Eine verpflichtende Begrünung der Dachflächen ist aufgrund des Erfordernisses von technischen Einrichtungen und Vorgaben für Energiegewinnung nicht vorgesehen. Eine freiwillige Begrünung ist jederzeit möglich (vgl. Kap. 3.5).

Die Begrünung von Flachdächern und flachgeneigten Dächern leistet einen Beitrag zu einem nachhaltigen Umgang mit anfallendem Regenwasser sowie zur Verbesserung des Kleinklimas.

Solarenergie

Zur Förderung der unerlässlichen Maßnahmen zur Erzeugung erneuerbarer Energien ist die wirksame Nutzung regenerativer Energien (hier Sonnenenergie: Sonnenkollektoren, Fotovoltaikanlagen auf dem Dach von Gebäuden) durch die getroffenen Festsetzungen im Plangebiet zulässig, damit (vgl. Art 44a BayBO) die Eigentümer von Nichtwohngebäuden, sicherstellen können, dass Anlagen in angemessener Auslegung zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie auf den hierfür geeigneten Dachflächen errichtet und betrieben werden können.

3.9 Denkmalschutz

Innerhalb des Plangebiets sind keine Bodendenkmale erfasst.

3.10 Grünordnerische Festsetzungen

Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB sind die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege mit ihren Ausprägungen bei der Aufstellung von Bauleitplänen besonders zu berücksichtigen. Ebenso werden grünordnerische Festsetzungen als Ausgleichsmaßnahmen im vorliegenden Bebauungsplanverfahren getroffen.

Planerische Vorgaben zur Grünordnung

Die planerischen Aussagen zur Grünordnung werden aus den Vorgaben und fachlichen Zielen der übergeordneten Planungen für Natur und Landschaft unter Bezugnahme auf die örtlichen Standortverhältnisse abgeleitet. Diese werden im Umweltbericht zum Bebauungsplan konkretisiert (vgl. Kapitel 5).

Das Planungsgebiet ist im Bestand durch bestehende gewerbliche Nutzungen sowie mäßig extensiv genutztes Grünland mit brachgefallenen Obstgehölzen gekennzeichnet. Die meisten der im Geltungsbereich und seinem Umfeld nachgewiesenen Tier- und Vogelarten können als weit verbreitete und ungefährdete Arten eingestuft werden.

Innerhalb des Geltungsbereichs befinden sich keine Schutzgebiete oder -gegenstände nach Naturschutzrecht. In hinreichendem Abstand liegen kartierte Biotope sowie ein Naturschutzgebiet, deren Beeinträchtigung somit nicht zu besorgen ist.

Um den artenschutzrechtlichen Anforderungen an das Planungsvorhaben und den nachgewiesenen oder potenziellen Vorkommen europarechtlich geschützter Arten gerecht zu werden, wurde eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) für das Planungsvorhaben durchgeführt (vgl. Anhang 1 und Kapitel 5 Umweltbericht).

Grünordnerische Festsetzungen und Hinweise

Als Maßnahmen der Grünordnung sind Pflanzbindungen und Pflanzgebote, wie bspw. Anpflanzung von Sträuchern und Krautsäumen zur randlichen Einfassung sowie Baumpflanzungen zwischen den Stellplätzen zur Beschattung und Gestaltung

der unbebauten Grundstücksflächen und zur Gewährleistung einer Mindestdurchgrünung und Erhöhung der Biodiversität des Gebietes festgesetzt.

Festsetzungen und Hinweise zur Pflanzenverwendung, wie Mindestqualitäten und Artenwahl, sowie zur Umsetzung und dauerhaften Pflege der Anpflanzungen unterstützen die zügige Begrünung und sichern einen Mindeststandard an grün-gestalterischer Qualität und ökologischer Funktionsfähigkeit der geplanten Strukturen.

Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Zur Kompensation der durch die geplante Bebauung und Erschließung verursachten Eingriffe in Natur und Landschaft werden dem Bebauungsplan Flächen für Maßnahmen zum Ausgleich von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft nach § 1a Abs. 3 BauGB und § 9 Abs. 1a BauGB in einem Umfang von 0,52 ha außerhalb des Geltungsbereichs zugeordnet (vgl. Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung, Kap. 5.8. Umweltbericht, Abb. 9, S. 52). Dadurch ist ein Ausgleich des unvermeidbaren Eingriffs in Natur und Landschaft infolge der Bebauung und Erschließung des Plangebiets im räumlichen Zusammenhang gewährleistet.

Belange des Artenschutzes

Zum Ausgleich des Verlustes von Nistmöglichkeiten für Vogelarten in den verlorengehenden Obstbäumen sind in den neu zu pflanzenden Gehölzen neun Nistkästen für Vogelarten sowie sechs Ersatzhabitate für Fledermausarten aufzuhängen. Zudem sind vor Baubeginn Maßnahmen zur Vergrämung von Zauneidechsen umzusetzen und ein Ersatzhabitat herzustellen.

Die kontinuierliche ökologische Funktion des Lebensraums ist aufgrund von Ausweichhabitaten in angrenzenden Flächen sowohl für Vogelarten als auch für Zauneidechsen gesichert. Die Gemeinde Glattbach ist für die dauerhafte artengerechte Bewirtschaftung der Ausgleichsmaßnahme verantwortlich.

Verstöße gegen Verbote des § 44 Abs. 1 Nrn. 1-4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für gemeinschaftsrechtlich geschützte Tierarten können mit Umsetzung der festgesetzten konfliktvermeidenden Maßnahme vermieden werden.

Die grünordnerischen Festsetzungen und Hinweise sind als Bestandteil der Planung im Bebauungsplan integriert.

Weitere Inhalte der Grünordnung wie

- Beschreibung und Bewertung der Bestandssituation

- Bewertung der zu erwartenden Auswirkungen auf Naturhaushalt und Landschaftsbild
 - Maßnahmen zur Vermeidung / Minderung negativer Auswirkungen auf Naturhaushalt und Landschaftsbild
 - Ermittlung des Ausgleichsflächenbedarfs (naturschutzrechtliche Eingriffsregelung)
- sind im Umweltbericht (s. Kapitel 5) behandelt.

4 FLÄCHENBILANZ

Die Nutzungen im Geltungsbereich des Bebauungsplan stellen sich wie folgt dar:

G geplante Nutzungen im Geltungsbereich	Fläche in ha / Anteil in %	
Sonstiges Sondergebiet	0,72	83
Private Grünfläche	0,15	17
Gesamtfläche	0,87	100
Zugeordnete externe Ausgleichsflächen	Fläche in ha	
Ausgleichsflächen A1, A2, A3, A4 auf den Fl.- Ste. 2342 2272, 2359 Gemeinde und Gemarkung Glattbach sowie Fl.-St. 5713 Gemeinde Aschaffenburg, Gemarkung Damm vgl. Festsetzung C. 8	0,52	

Tab. 1: geplante Flächennutzungen und zugeordnete externe Ausgleichsflächen und -maßnahmen

5 UMWELTBERICHT

5.1 Vorbemerkungen

Das Gesetz zur Umweltverträglichkeitsprüfung verpflichtet zur wirksamen Umweltvorsorge, weshalb die Auswirkungen der Planung auf Menschen, Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima, Fläche und Landschaft einschließlich der jeweiligen Wechselwirkungen, sowie auf Kultur- und Sachgüter, als auch Umweltfolgen zu prüfen sind.

§ 2a BauGB führte eine generelle Umweltprüfung als regelmäßigen Bestandteil des Aufstellungsverfahrens der Bauleitplanung ein. Die Inhalte der Umweltprüfung finden sich im vorliegenden Umweltbericht als selbständiger Teil der Begründung.

5.2 Inhalte und Ziele des Bauleitplans

Mit der 6. Änderung des Bebauungsplans „Auf der Weitzkaut“ werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ausweisung eines Sonstigen Sondergebiets gemäß § 1 Abs. 3 Satz 2 BauNVO geschaffen.

Der Geltungsbereich der 6. Änderung des Bebauungsplans weist eine Fläche von ca. 0,87 ha auf. Er umfasst im Bestand neben den bereits überbauten Flächen, bestehend aus Einkaufsmarkt, Restaurant, Stellflächen sowie privaten Grünflächen zur Abgrenzung gegenüber angrenzenden Verkehrsflächen im Umfang von 0,50 ha, Grünlandflächen mit brachgefallenen Obstbäumen im Umfang von 0,37 ha auf, die als Erweiterungsflächen vorgesehen sind.

Als zulässige Art der baulichen Nutzung werden sonstige Sondergebiete für großflächigen Einzelhandel SO_{EH} festgesetzt. Die Grundflächenzahl (GRZ) beträgt 0,8.

Durch die Festsetzung von Pflanzgeboten wird das Baugebiet durchgrünt und in die Landschaft eingebunden. Zum Ausgleich der Beeinträchtigungen durch Versiegelung und Überbauung sowie zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Beeinträchtigungen werden außerhalb des Geltungsbereichs planexterne Ausgleichsflächen im Umfang von 0,52 ha ausgewiesen und verbindlich zugeordnet.

Da das Planungsgebiet unmittelbar an bestehende Baugebiete am Ortsrand Glattbachs angrenzt, ist die grundlegende ver-

kehrliche Anbindung (Erschließung) vorhanden. Anschlussmöglichkeiten an Ver- und Entsorgungsleitungen sind aufgrund der das Planungsgebiet umgebenden Bebauung ebenfalls vorhanden.

Weitere Angaben zu den Inhalten der Planung sind der Begründung zum Bebauungsplan (vgl. Kapitel 3) zu entnehmen.

5.3 Untersuchungsrahmen und Untersuchungsmethoden für die Umweltprüfung

Die räumliche und inhaltliche Abgrenzung des Untersuchungsrahmens der Umweltprüfung erfolgt in Abschätzung der zu erwartenden Auswirkungen auf Umwelt, Natur und Landschaft.

Zur frühzeitigen Abstimmung der Planungs- und Untersuchungserfordernisse wurden die wesentlichen Träger öffentlicher Belange und die von der Planung betroffenen Behörden informiert und um ihre fachliche Einschätzung zu Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB gebeten. Die zur Verfügung gestellten Informationen und Hinweise wurden in die Untersuchung der betroffenen Umweltbelange einbezogen.

Zur Beurteilung des Umweltzustandes unter Berücksichtigung der Umweltziele innerhalb des Planungsumgriffs werden ferner herangezogen:

- Regionalplan und Landschaftsentwicklungskonzept der Region Bayerischer Untermain (1)
- Flächennutzungsplan der Gemeinde Glattbach
- Daten der Biotop- und Artenschutzkartierung
- Arten- und Biotopschutzprogramm, Landkreis Aschaffenburg
- geologische Karte 1:25.000 und Bodenschätzung (Umweltatlas Bayern, BayernAtlasPlus)
- spezielle artenschutzrechtliche Prüfung mit Erhebungen zwischen Mai und Juli 2023 (Ökologische Arbeitsgemeinschaft Würzburg 2023,3) (s. Anhang 1)
- eigene Erkenntnisse durch Ortsbegehungen 2023

Inhaltlich liegen die Schwerpunkte der Untersuchung bezogen

auf die geplanten Flächennutzungen, die örtliche und naturräumliche Situation und die Funktion des Naturhaushaltes in erster Linie auf

- der Einschätzung der zu erwartenden Umweltauswirkungen auf die Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes (Schutzgüter Arten / Biotope, Wasser, Boden)
- dem Schutz des Menschen vor vermeidbaren Lärmbelastungen
- dem Schutz des Landschaftsbildes vor Beeinträchtigungen im weiteren Umgriff des Planungsgebietes.

Die zu erwartenden Wirkfaktoren wurden auf der Grundlage der getroffenen Festsetzungen im Bebauungsplan abgeschätzt und in einem dem Planungsstand entsprechenden Konkretisierungsgrad berücksichtigt. Der Betrachtungsraum für die Beurteilung der Umweltauswirkungen orientiert sich an der Art und Intensität der Wirkfaktoren sowie an den betroffenen Raumeinheiten der Schutzgüter.

5.4 Standort- und Planungsalternativen

Standortalternativen

Mit der Planung werden vorhandene Potenzialflächen, die derzeit im Flächennutzungsplan als Gewerbeflächen dargestellt sind und bereits zu ca. 70 % bebaut sind, umgesetzt. Die Prüfung von Standortalternativen auf örtlicher Ebene wurde auf Ebene des Flächennutzungsplans durchgeführt (vgl. Kap. 5 der Begründung zur 5. Flächennutzungsplanänderung) mit dem Ergebnis, dass angesichts der Lage außerhalb von Schutzgebieten, der Erweiterungsabsicht eines bestehenden Betriebes sowie der Nichtverfügbarkeit eines alternativen Standorts innerhalb der Bauflächen in Glattbach sowie der überwiegenden Eignung und des Fehlens von relevanten Nachteilen dieser Standort einer Alternative auf der „grünen Wiese“ vorzuziehen ist.

Planungsalternativen

Konzept- bzw. Erschließungsalternativen innerhalb des Planungsgebietes, die dem grundsätzlichen Ziel der Planung innerhalb des Geltungsbereichs entsprechen, wurden in die Planungsüberlegungen einbezogen (vgl. Kap. 3.1 in der Begründung zum Bebauungsplan). So konnten Differenzierungen der geplanten baulichen Nutzungen vorgenommen und aus Umweltsicht optimiert werden:

- Optimierung der Anordnung und Größe des Gebäudes im Übergang zur freien Landschaft
- Reduzierung der Bauflächen (bedarfsgerechter Umgriff des Bebauungsplans) an der Grenze zum Natura 2000 Gebiet
- Schaffen gliedernder Grünstrukturen und Pflanzgebote zur Durchgrünung des Gebiets und Einbindung in den Landschaftsraum, zur Verbesserung des Kleinklimas und Erhöhung der Aufenthaltsqualität sowie zur Struktur-anreicherung und Biotopvernetzung
- Begrenzung von Gebäudehöhen und Gelände- veränderungen sowie Vorgaben zur Gestaltung der Gebäude zur Einbindung des Baugebietes in das Orts- und Land- schaftsbild

5.5 Umweltschutzziele und über- geordnete Fachgesetze und Planun- gen

Neben den einschlägigen gesetzlichen Grundlagen wie dem Baugesetzbuch, den Naturschutzgesetzen (insbes. Artenschutz und Eingriffsregelung des § 1a Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 18 BNatSchG, § 44 BNatSchG, Art. 12-16 FFH-Richtlinie, Art. 5 VS-Richtlinie), dem Immissionsschutzgesetz, dem Wasser-, Boden- und Denkmalschutzrecht werden die umwelt- bezogenen Vorgaben des Landesentwicklungsprogrammes Bayern, des Regionalplanes und des Landschaftsentwicklungs- konzeptes der Region Bayerischer Unterrhein (1) sowie des Arten- und Biotopschutzprogrammes des Landkreises Aschaffenburg zur Beurteilung und Bewertung der Umweltaus- wirkungen der geplanten Flächenänderung im Umweltbericht herangezogen.

Des Weiteren wurden im anstehenden Bebauungsplanver- fahren folgende Regelwerke und Orientierungshilfen berück- sichtigt:

- Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft, Eingriffs- regelung in der Bauleitplanung - ein Leitfaden (BAYERI- SCHES STAATSMINISTERIUM FÜR LANDESENTWICKLUNG UND UMWELTFRAGEN, 2021)

- Hinweise der Obersten Baubehörde zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtliche Prüfung (OBERSTE BAUBEHÖRDE IM BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUM DES INNERN, Stand 2020)

In Kap. 2.2 der Begründung werden die das Plangebiet betreffenden umweltrelevanten Grundsätze und Ziele des Landesentwicklungs- und Regionalplans behandelt.

Aus dem Arten- und Biotopschutzprogramm (ABSP) des Landkreises Aschaffenburg (BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR UMWELT, GESUNDHEIT UND VERBRAUCHERSCHUTZ, 1999) ergeben sich für den Geltungsbereich keine besonderen Zielvorgaben.

Schutzgebiete oder geschützte Landschaftsbestandteile nach §§ 21-30 BNatSchG werden durch das Planungsvorhaben nicht berührt. Es befindet sich kein Biotop der amtlichen Biotopkartierung im Geltungsbereich.

Schutzgebiete nach dem Wasserhaushaltgesetz (§§ 51, 53, 76 WHG) sind im weiteren Umkreis nicht zu verzeichnen.

Innerhalb des Geltungsbereichs sind keine Bau- und Bodendenkmäler bekannt.

Im wirksamen **Flächennutzungsplan** der Gemeinde Glattbach ist das Plangebiet als Gewerbefläche gekennzeichnet.

5.6 Relevante **Wirkfaktoren** des Planungsvorhabens

Als entscheidungsrelevante Beeinträchtigungen der Schutzgüter werden bau-, anlage- und nutzungs- oder betriebsbedingte Auswirkungen der Planung unterschieden (vgl. Tab. 3). Während anlagebedingte Beeinträchtigungen durch Form und Umfang des Planungsvorhabens verursacht werden und nach Beendigung der Bauarbeiten bestehen bleiben, sind auch die durch den Baubetrieb vorübergehenden Beeinträchtigungen und Konflikte zu berücksichtigen, die nach Abschluss der Bauarbeiten meist zu beheben sind. Als nutzungsbedingt werden die durch den Betrieb verursachten anhaltenden Wirkungen auf das Umfeld der Maßnahme bezeichnet.

5.7 Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen

Das gesamte Plangebiet wurde der Bestandssituation entsprechend bewertet und eingestuft. Dabei wurde die Bedeutung der Schutzgüter nach Naturschutzrecht - Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Natura 2000, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, Menschen, Gesundheit, Bevölkerung sowie Kultur- und sonstige Sachgüter (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB) - berücksichtigt.

Die Einstufung der Schutzgüter erfolgt in geringe, mittlere und hohe Bedeutung für Naturhaushalt und Landschaftsbild. Die Einstufung wird verbal-argumentativ abgeleitet.

Wirkfaktor	Wirkzone, -intensität und -dimension	betroffenes Schutzgut
baubedingte Projektwirkung		
baueitliche Emissionsbelastung	temporär erhöhtes Verkehrsaufkommen auf den bestehenden Erschließungsstraßen durch Bau- und Lieferfahrzeuge Lärm- und Schadstoffemissionen, Abgase, Erschütterungen durch Baufahrzeuge und während des Baus	Mensch Arten, biolog. Vielfalt Klima, Luft, Klimawandel
baueitliche Bodenbelastungen und Flächeninanspruchnahme	Einwirkung von horizontalen und vertikalen Scher- und Schubkräften (Baumaschinen) auf den Boden (Baustelleneinrichtungen, Baufeld)	Boden Wasser Fläche
anlagebedingte Projektwirkung		
Überbauung, Erschließung, Aufschüttungen/Abgrabungen (Netto-Versiegelung)	GRZ 0,8 Verringerung der gebietseigenen Rückhaltefunktion Erhöhung des Oberflächenwasserabflusses Struktur-/Lebensraumverluste Veränderung der Geländegestalt und des Landschaftsbilds	Boden, Wasser, Fläche Orts-/Landschaftsbild Arten, biolog. Vielfalt
Aufheizeffekt	zusätzliche kleinräumige Erwärmung aufgrund der Flächenversiegelung, Versiegelung und Verlust von Kaltluftentstehungsflächen	Klima, Luft, Klimawandel
betriebsbedingte Projektwirkung		
Verkehrsaufkommen Immission	leicht erhöhtes Verkehrsaufkommen auf den Erschließungsstraßen aufgrund erhöhter Kundenzahl Zulieferrampe auf der westlichen Seite des Neubaugebäudes, somit Schallabschirmung Zulieferverkehr und Zufahrt nur von Norden, somit Entlastung von Immissionen in der Stichstraße „Weitzkaut“	Mensch Klima, Luft, Klimawandel

Tab. 2: Wirkfaktoren und deren Dimension

5.7.1 Schutzgut Mensch, Gesundheit, Bevölkerung

Bestandsaufnahme (Basisszenario)

Mit dem Ziel, gesunde Lebens- und Wohnverhältnisse für den Menschen dauerhaft zu erhalten und herzustellen, sind schädliche Umwelteinwirkungen wie Lärm, Schadstoffe, Erschütterungen, Gerüche, Licht etc. auf das Wohn- und Lebensumfeld des Menschen so weit als möglich zu vermeiden.

Zur Bestandsaufnahme wurden folgende Quellen herangezogen:

- Regionalplan Region Bayerischer Untermain (1)
- Bayernatlas plus
- Flächennutzungsplan Gemeinde Glattbach

Das Plangebiet am westlichen Ortsrand Glattbachs wird derzeit als Lebensmittelmarkt gewerblich genutzt. Nördlich und östlich schließen Mischgebiets- und Gewerbeflächen durchsetzt von Wohnnutzung an. Die westlich und südlich angrenzenden, kleinteilig strukturierten Landschaftsräume weisen eine hohe Bedeutung für Naherholung, Freizeitnutzung sowie regionalen und überregionalen Tourismus auf.

Die Aufenthaltsqualität im Plangebiet ist durch die bestehende gewerbliche Nutzung sowie durch verkehrsbedingte Lärm- und Schadstoffimmissionen der westlich des Geltungsbereiches verlaufenden Staatsstraße St 2309 vorbelastet.

Der Geltungsbereich liegt am oberen westlichen Talhang des Glattbachtals, oberhalb der eigentlichen Ortslage Glattbachs. Er ist von der Ortslage durch Sichtverschattung (Gehölze und Gebäude, Topografie) nicht einsehbar.

Die aktuelle Situation der Schallimmissionen zeigt überschlägig, dass die Orientierungswerte der TA Lärm für Schallimmission aus der St. 2309 sowohl im Geltungsbereich als auch im östlich angrenzenden Mischgebiet eingehalten werden.

Schallemissionen aus dem Sondergebiet im östlich angrenzenden MI durch Zulieferverkehr und Stellplätze des Marktes sowie Stellplätze der Pizzeria (abends) werden aktuell durch das bestehende Gebäude des Lebensmittelmarktes abgeschirmt.

Mit der Umsetzung des Bebauungsplans erfolgt eine Veränderung der Emissions-Situation durch den Rückbau des bestehenden Gebäudes. Zur Vermeidung von Schallimmissionen aus dem Sondergebiet im östlich gelegenen Mischgebiet ist beabsichtigt, die Andienung des Marktes und die Lage der durchlaufenden Aggregate zukünftig auf der schallabgeschirmten, westlichen Seite des neuen Gebäudes an einer überdachten Rampe erfolgen (vgl. Kap. 3.8).

Weitere bauliche, aktive Schallminderungsmaßnahmen wie Asphaltierung von Parkplatzflächen, Einhausung der Einkaufswagenbox, Einhaltung der Mindestabstände der Pkw-Stellplätze zu schutzbedürftigen Nutzungen tragen zu weiterer Lärminderung bei.

Um den Bebauungsplan flexibel zu halten für zukünftige Entwicklungen und Modernisierungen des Marktes, wird im Bebauungsplan festgesetzt, dass der Nachweis der Sicher-

stellung der Vorgaben der TA Lärm Nr. 6.1 im Rahmen der Baugenehmigung zu führen ist.

Die der aktuellen Genehmigungsplanung beizufügende Schalltechnische Immissionsprognose (IB Malo, 17.06.2024) liegt vor. Sie bestätigt die nach Einschätzung der Gemeinde möglichen Konfliktlösungen vollumfänglich (siehe Anhang 4). Im Ergebnis unterschreiten „die Summe der gewerblichen Geräusche, ausgehend von der geplanten Anlage (Lebensmittelmarkt, Getränkemarkt und Backshop) (...) an den gewählten Immissionsorten in der Nachbarschaft die geltenden Immissionsrichtwerte im Tag- und Nachtzeitraum um mehr als 6 dB.

Gem. der Tabelle 4 des Gutachtens werden durch das Vorhaben unter Berücksichtigung der angegebenen baulichen Maßnahmen im östlich angrenzenden Mischgebiet nicht nur die Richtwerte für Mischgebiete unterschritten, sondern auch die Richtwerte für Wohngebiete eingehalten, sodass die Anforderung der TA Lärm erfüllt werden können.

Zustand bei Nicht-Durchführung der Planung

Bei Nicht-Durchführung der Planung ist von einem Verbleib der bestehenden Verhältnisse und der Fortsetzung der gewerblichen Nutzung auszugehen. Eine Relevanz der Fläche als siedlungsnaher Freiraum und für die Naherholung ist weiterhin nicht zu erwarten.

Zu erwartende erhebliche Umweltauswirkungen (Prognose)

- temporäre, baubedingte Beeinträchtigung/Störungen der Wohnnutzung im näheren Umfeld durch Baustellenverkehr und Baubetrieb (Lärm-, Staub-, Schadstoffemissionen)
- zusätzliches Verkehrsaufkommen auf umgebenden Straßen (Schadstoff-/Lärmimmissionen); vorhandene Straßen sind jedoch ausreichend aufnahmefähig;
- keine Überschreitung von Immissionsgrenzwerten durch zusätzlichen nutzungsbedingten Verkehr
- durch erhöhte Kundenzahl durch den vergrößerten Supermarkt und ergänzende Außengastronomie Steigerung des Parkierungsverkehrs auf den Pkw-Stellplätzen.

- veränderte Schallimmissionssituation im östlich angrenzenden Mischgebiet durch Rückbau Bestandsgebäude,
- Schallabschirmung weiterhin durch Verlagerung von Antenne und durchlaufenden Aggregaten auf die schallabgeschirmte Westseite des neuen Gebäudes möglich
- Einhaltung der Mindestabstände der Pkw-Stellplätze zu schutzbedürftigen Immissionsorten
- räumliches und bauliches Potential für aktive schallmindernde Maßnahmen vorhanden

Maßnahmen zu Vermeidung, Verringerung und Ausgleich

- Festsetzung des Nachweises der Einhaltung der gesetzlichen Immissionsschutz-Vorgaben durch aktive bauliche und betriebliche Maßnahmen im Genehmigungsverfahren
- Pflanzgebote / grünordnerische Festsetzungen zur attraktiven Grün- und Freiraumgestaltung im Geltungsbereich und zur landschaftlichen Einbindung
- Verbesserung des Kleinklimas und Erhöhung der Aufenthaltsqualität durch Gehölzpflanzung und Fassadenbegrünung
- Festsetzung zur Beschränkung der Beleuchtungsstärke zur Eindämmung der Lichtverschmutzung

Bewertung

Das Planungsgebiet war und wird aufgrund seiner Versorgungsfunktion für den Menschen von Bedeutung im Rahmen ihres Einkaufsbesuchs dort sein. Die sich verändernde Immissionssituation für angrenzende Bewohner erscheint mit technischen Maßnahmen lösbar. Unter Berücksichtigung von geplanten aktiven baulichen und betrieblichen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen, die sich insbesondere auf den Immissionsschutz und die Freiraumstruktur beziehen, sind erhebliche Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Mensch im Gebiet bzw. für das nähere Umfeld unter Berücksichtigung der Vorbelastungen in der Summe als **gering bis mittel** zu bewerten.

Die nachrichtlich dieser Begründung beigefügte Schalltechnische Immissionsprognose (IB Malo, 17.06.2024) bestätigt

Die Bedeutung und Bewertung der Biotoptypen und Lebensräume basiert auf den Kriterien Naturnähe, Strukturvielfalt, Regenerationsdauer, Ersetzbarkeit. Auf der Grundlage des Bundesnaturschutzgesetzes sind Tiere und Pflanzen als Bestandteile des Naturhaushaltes in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Artenvielfalt zu schützen.

Zur Bestandsaufnahme wurden folgende Quellen herangezogen:

- Regionalplan der Region Bayerischer Untermain (1)
- Bayernatlas plus
- Flächennutzungsplan
- ABSP Bayern, Landkreis Aschaffenburg
- ASK-Daten TK-Blatt 6020 Aschaffenburg

Folgende Erhebungen wurden durchgeführt:

- Eigene Begehung im Juli 2023
- spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) des Büros ÖAW (Anhang 1)

die Unterschreitung der Immissionsrichtwerte der TA Lärm Nr. 6.1 in vollem Umfang.

5.7.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt, Natura 2000

Bestandsaufnahme (Basisszenario)

Bestehende Nutzungen innerhalb des Geltungsbereichs sind aktuell ein bestehender Lebensmittelmarkt samt Stellplätzen und Restaurant (ca. 0,5 ha vollständig versiegelt und überbaut) sowie südlich anschließend extensives Grünland mit zwei Reihen brachgefallener Obstbäume (ca. 0,37 ha).

Das Plangebiet grenzt im Süden an ein naturschutzrechtlich geschütztes FFH-Gebiet.

Im Westen verläuft direkt angrenzend die Ortsumgehungsstraße St 2309, daran schließt sich der offene Landschaftsraum mit weiteren Schutzgebietsflächen an. Im Norden grenzen gewerbliche Bauflächen und im Nordosten sowie Osten grenzen Mischgebiete an den Geltungsbereich. (vgl. Abb. 5).

Schutzgebiete

Schutzgebiete nach §§ 23-30 BNatSchG werden durch das Planungsvorhaben nicht berührt, bis auf eine 40 m² kleine Fläche im Südosten. Dort überschreiten die Abstandsflächen des Gebäudes die Grenze des Schutzgebietes. Dieser Bereich wird nicht überbaut.

Auch wenn das FFH-Gebiet 6021-371.03 „Extensivwiesen und Ameisenbläulinge in und um Aschaffenburg“ im Süden des Geltungsbereichs direkt angrenzt, kann nach Aussagen der uNB (vgl. Besprechungsnotiz vom 06.02.2023) eine Betroffenheit ausgeschlossen werden, da diese Falter in diesem Bereich des FFH-Gebiets und seines Umfeldes seit Jahren nicht mehr nachgewiesen werden können.

Artenschutz

Der Kartierbericht der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (Büro ÖAW, August 2024) weist auf den Bestandsflächen aufgrund der Lage im Siedlungsbereich bzw. Siedlungsnähe (Störung durch Nutzung, naturferne Ausprägung) die Vorkommen weniger ubiquitärer **Vogelarten** nach.

Im Erweiterungsbereich wurden Vorkommen von gehölzbrütenden Vogelarten kartiert. Erhebliche Auswirkungen auf

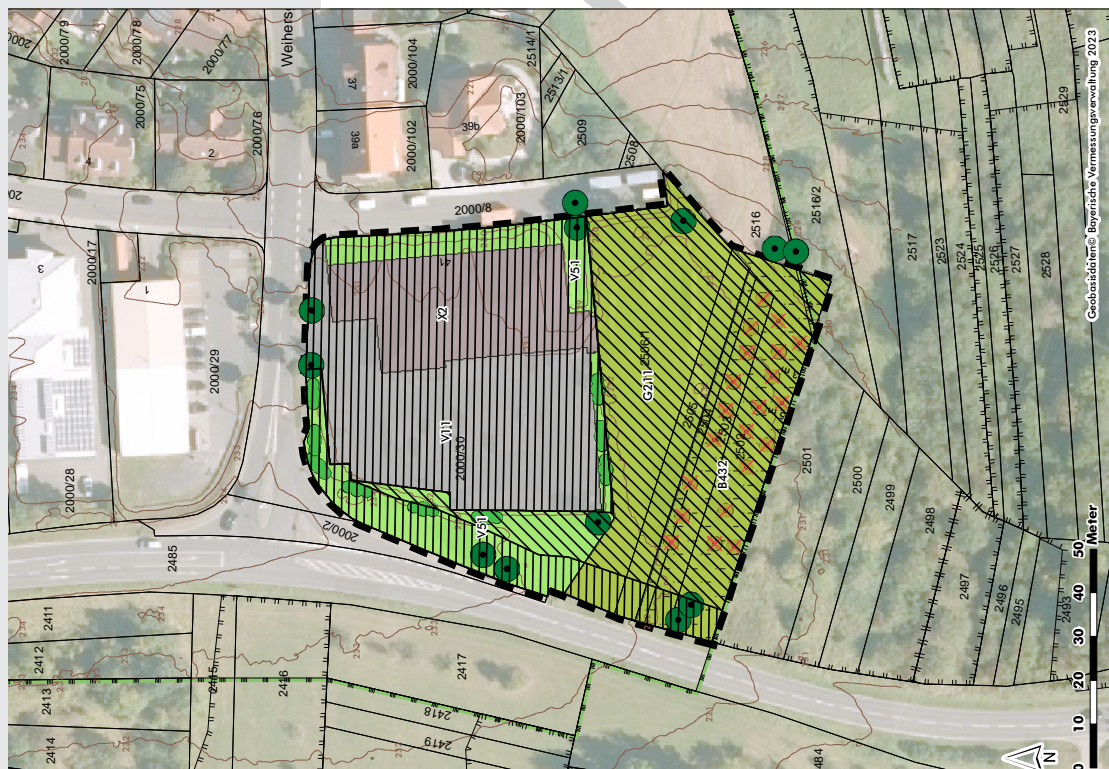
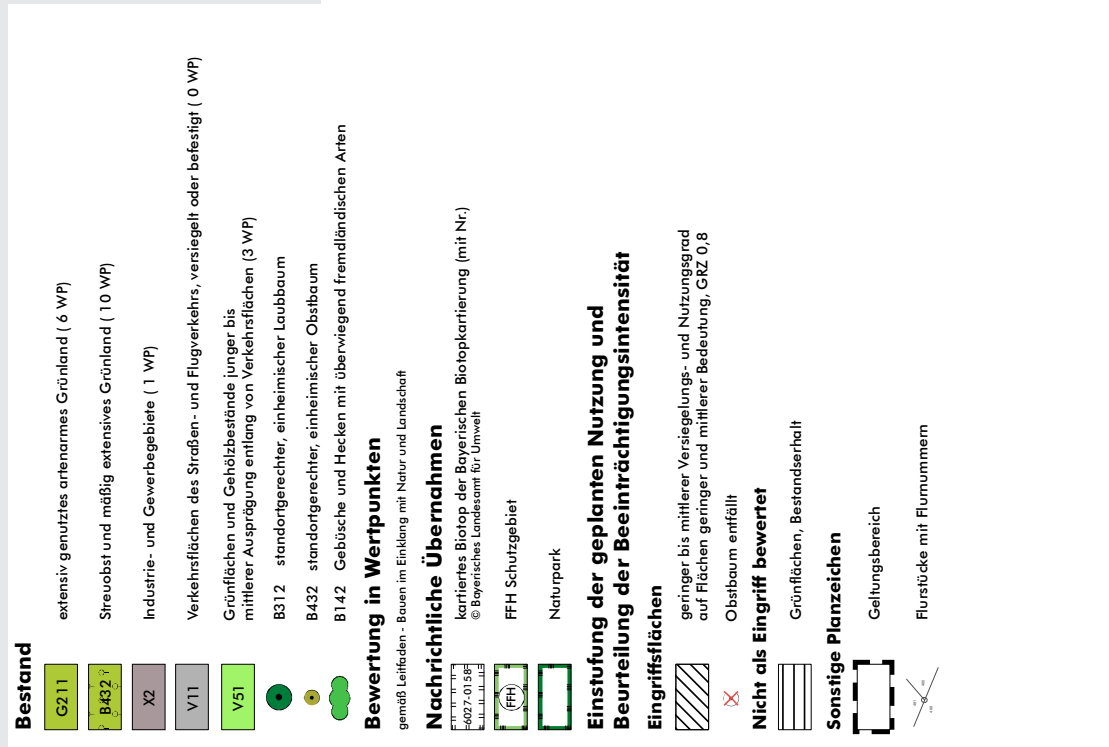


Abb. 8: Bestandserfassung und Bewertung

die lokalen Populationen dieser Arten durch den Verlust der Gehölzbestände sind unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen nicht zu erwarten.

Aus der Artenschutzkartierung Bayern (ASK) sind keine Vorkommen planungsrelevanter Arten im Geltungsbereich gemeldet.

Im Geltungsbereich sind Strukturen vorhanden, die von **Fledermäusen** als Sommerquartier (Spaltenquartier) genutzt werden können. Mögliche Winter-Quartiere sind nicht vorhanden. Der Geltungsbereich kann daher als Nahrungsgebiet oder auf dem Durchflug genutzt werden.

Im Erweiterungsbereich wurden geeignete Lebensraumstrukturen und Hinweise auf aktuelle Zauneidechsenvorkommen in den Holzhaufen und Ablagerungen auf dem **Grünland** gefunden.

Vorkommen von Haselmäuse wurden geprüft, konnten jedoch nicht bestätigt werden.

Vorkommen der Artengruppen Amphibien, Fische, Libellen Käfer, Tagfalter, Nachtfalter, Schnecken und Muscheln sind aufgrund fehlender Strukturen bzw. ungeeigneter Habitatausstattung innerhalb des Geltungsbereiches nicht anzutreffen.

Ebenso können im Eingriffsbereich Vorkommen von Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgrund ungeeigneter Standortbedingungen ausgeschlossen werden.

Zustand bei Nicht-Durchführung der Planung

Bei Nicht-Durchführung ist langfristig vom Verbleib der bestehenden Lebensraumstrukturen und -funktionen auszugehen. Veränderungen innerhalb des Geltungsbereichs hinsichtlich seiner Bedeutung als Lebensraum für die Tier- und Pflanzenwelt sind bei Nichtdurchführung der Planung nicht zu erwarten. Es würde weiterhin eine intensive gewerbliche Nutzung mit Überbauung und Versiegelung des Boden- und Wasserhaushalt stattfinden.

Zu erwartende erhebliche Umweltauswirkungen (Prognose)

- temporäre, baubedingte Zunahme von Lärm-, Staub-, Schadstoffemissionen durch Baustellenverkehr und Baubetrieb

- Störungen der Lebensraumstrukturen durch Erhöhung von Schadstoff- und Lärmimmissionen durch nutzungsbedingte Verkehrszunahme
- Verlust von Grünland und brachgefallenen Obstbäumen mit seiner Struktur- und Biotopvielfalt durch Überbauung
- Verlust von Lebensraum für Vogelarten, Zauneidechsen und Fledermäusen
- Verlust der Lebensraumfunktion der belebten Bodenwelt aufgrund der dauerhaften Flächeninanspruchnahme (Überbauung und Bodenversiegelung) im Geltungsbereich auf einer Fläche von ca. 0,4 ha

Maßnahmen zu Vermeidung, Verringerung und Ausgleich

- Durchführung von Gehölzrodung außerhalb der Brutzeit der gehölzbrütenden Vogelarten (d.h. 01.10. bis 28.02. März) bzw. nach Ausschluss der Belegung von Nistplätzen
- innere Durchgrünung des Baugebietes und Struktur-anreicherung durch Pflanzgebote auf privaten Grundstücksflächen
- Erhaltungsgebote für Einzelbäume am Rand des Geltungsbereichs
- Vorgaben für hinreichend bemessene Baumgruben innerhalb der zu begrünenden Stellplatzbereiche
- Herstellung von Ausgleichsflächen, u. a. mit standortgerechten hochstämmigen Laub- oder Obstbäumen
- Festsetzung zum Einsatz von Leuchtmitteln und Beschränkung der Beleuchtungsstärken zur Eindämmung der Lichtverschmutzung

Maßnahmen zum Artenschutz

Zum Ausgleich des Verlustes von Fortpflanzungshabitaten ubiquitärer Vogelarten der Gehölze sind in den neu zu pflanzenden Gehölzen und Gehölzen im weiteren Umfeld neun Stück Nistkästen (3 Meisenkästen, 3 Halbhöhle, 3 Starenkästen) aufzuhängen.

Der mögliche Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Fledermäuse mit Baumquartieren ist durch das Ausbringen von künstlichen Quartieren im Umfeld der Baumaßnahme zu

kompensieren (4 Rundkästen, 2 Flachkästen).

Die kontinuierliche ökologische Funktion des Lebensraums ist aufgrund von Ausweichhabitaten in angrenzenden Flächen gesichert, wenn die Nistkästen und Ersatzhabitat in den zu pflanzenden Bäumen im Herbst/Winter vor Baubeginn aufgehängt werden. Zauneidechsen sind vor Baubeginn zu vergrämen. Eine Habitatstruktur ist in den südexponierten unbebaubaren Grundstücksflächen südlich des neuen Gebäudes vor Baubeginn anzulegen.

Die Gemeinde Glattbach ist für die dauerhafte artengerechte Bewirtschaftung der Ausgleichsmaßnahme verantwortlich.

Verstöße gegen Verbote des § 44 Abs. 1 Nrn. 1-4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für gemeinschaftsrechtlich geschützte Tierarten können mit Umsetzung der festgesetzten konfliktvermeidenden Maßnahme vermieden werden.

Darüber hinaus sind die folgenden Vorgaben zu beachten:

- Baustelleneinrichtungen und Lagerflächen sind nur innerhalb von Bau- und Erschließungsflächen zulässig.
- Festsetzen von Vergrämnungsmaßnahmen für Zauneidechsen und Herstellen einer südexponierten Habitatstruktur innerhalb des Geltungsbereichs (Flurstück Nr. 2502 TF)

Bewertung

Auf den Flächen des Geltungsbereichs mit bestehender, gewerblicher Nutzung sowie den angrenzenden, vorbelasteten Flächen extensiver landwirtschaftlicher Nutzung mit jeweils geringer Artenvielfalt sind durch das Planungsvorhaben gehölzbrütende Vogelarten mittlerer Bedeutung betroffen.

In der Gesamtbetrachtung ist dem Schutzgut Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt, Natura 2000 bei gleichzeitigen Vorbelastungen durch bestehende sowie angrenzende Nutzungen eine **geringe bis mittlere** Bedeutung für den Naturhaushalt zuzuweisen.

Gemäß § 1a Abs. 2 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam umgegangen werden.

siehe auch Kap. 5.7.8 „Schutzgut Fläche“

5.7.3 Schutzgut Boden

Bestandsaufnahme (Basisszenario)

Aufgrund der vorherrschenden stark sandigen Lehmböden (Bodenschätzungskarte: SL5V 42/39) verfügt das Gebiet über eine unterdurchschnittliche Ertragsfähigkeit (Durchschnitt im Landkreis Aschaffenburg: AZ 47, GZ: 38).

Die sandigen Deckschichten sind durchlässig und weisen lediglich eine geringe Pufferfunktion gegenüber Schad- und Nährstoffeinträgen auf.

Bodendenkmale sind im Planungsgebiet nicht bekannt.

Böden mit hoher Bedeutung als Lebensraum für Bodenorganismen und als Standort für natürliche Vegetation (besondere Standortfaktoren: Nässe, Trockenheit) sind innerhalb des Geltungsbereichs nicht vorhanden.

Vorbelastungen der natürlichen Bodenverhältnisse sind infolge der landwirtschaftlichen und gewerblichen Nutzungen verbunden mit Nähr- und Schadstoffeinträgen, Verdichtung sowie Veränderung des Bodengefüges durch tiefgründige Bodenbearbeitung zu vermuten.

Zustand bei Nicht-Durchführung der Planung

Bei Nicht-Durchführung ist von gleichbleibenden Bodenverhältnissen bezüglich der Bodenfunktionen auszugehen: Der Boden im Erweiterungsbereich würde weiterhin durch landwirtschaftliche Nutzung geprägt.

Zu erwartende erhebliche Umweltauswirkungen (Prognose)

- Verlust von landwirtschaftlich nutzbaren Böden unterdurchschnittlicher Ertragsfähigkeit; Aufgabe der landwirtschaftlichen Nutzung und der damit verbundenen Belastung durch Dünger und Pestizide
- Versiegelung im Bereich der Erweiterungsflächen verbunden mit dem Verlust aller natürlicher Bodenfunktionen (Lebensraum-, Filter-, Puffer-, Speicherfunktion) und Eingriffe in das natürliche Bodengefüge

- Bodenverdichtung und Veränderung des Bodengefüges durch Baustelleneinrichtung und Bautätigkeiten im Bereich des Baufeldes

Maßnahmen zu Vermeidung, Verringerung und Ausgleich

- Reduzierung des Versiegelungsgrads auf das zwingend erforderliche Maß
- Anlage von Gehölzstrukturen in den Randbereichen; Bepflanzung und dauerhafte Begrünung unversiegelter Grundstücksflächen
- Festsetzung von Verwendung versickerungsfähiger, offener Beläge auf untergeordneten Verkehrsflächen soweit möglich
- Herstellungsfrist von Bepflanzungsmaßnahmen auf öffentlichen und privaten Grundstücksflächen zur schnellen Wiederbegrünung
- Hinweise zum Bodenschutz / zur Lagerung und Verwendung von Mutterboden

Bewertung

Durch die Planung kommt es im Erweiterungsbereich des Plangebiets zu zusätzlichen Verlusten der natürlichen Bodenfunktionen durch Versiegelung und Überbauung. Die Bedeutung dieses Schutzguts kann zum einen aufgrund der bisher unversiegelten Flächen und zum anderen aufgrund der durchschnittlichen natürlichen Ertragsfähigkeit, der Vorbelastungen und der hohen Durchlässigkeit des Bodens als **mittel** eingestuft werden.

5.7.4 Schutzgut Wasser

Bestandsaufnahme (Basisszenario)

Im Planungsgebiet sind keine Oberflächengewässer vorhanden. Das geplante Vorhaben liegt nicht in einem amtlich festgesetzten Wasserschutzgebiet oder Überschwemmungsgebiet. Die Böden weisen eine sehr geringe Versickerungs-

Die Bewirtschaftung des Wasserhaushaltes ist mit dem Ziel einer nachhaltigen Entwicklung im Sinne von § 1 Abs. 5 BauGB so zu entwickeln, dass auch nachfolgenden Generationen ohne Einschränkung alle Gewässernutzungen offenstehen. Beim Schutzgut Wasser sind die Bereiche Grundwasser und Oberflächenwasser zu unterscheiden.

Zur Bestandsaufnahme wurden folgende Quellen herangezogen:

- Umweltatlas Bayern (Digitale Hydrogeologische Karte 1:100.000)
- Flächennutzungsplan
- Bayernatlas plus (u. a. Daten der Bodenschätzung)

eignung auf.

Als generelle Vorbelastung für das Grundwasser sind die bisherigen gewerblichen Nutzungen mit hohem Versiegelungsgrad anzusehen. Der extensiv landwirtschaftlich genutzte Erweiterungsbereich weist einen geringen Versiegelungsgrad auf.

Zustand bei Nicht-Durchführung der Planung

Bei Nicht-Durchführung ist weiterhin von einem hohen Versiegelungsgrad im gewerblich genutzten Teilbereich und in einem geringen Versiegelungsgrad der extensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen auszugehen.

Zu erwartende erhebliche Umweltauswirkungen (Prognose)

- dauerhafte Reduzierung des Rückhaltevermögens für Niederschläge und der Grundwasserneubildung im Bereich der überbaubaren Erweiterungsflächen (hoher Versiegelungsgrad, geringe Versickerungseignung)
- durch Flächenversiegelung erhöhter oberflächiger Abfluss von Niederschlagswasser
- zusätzliche verkehrsbedingte Schadstoffeinträge in Boden und Grundwasser im Bereich von Zufahrten und Stellplätzen
- Verlust von Grundwasserneubildung im Bereich der landwirtschaftlich extensiv genutzten Flächen

Maßnahmen zu Vermeidung, Verringerung und Ausgleich

- Festsetzung einer maximalen Drosselabflussspende sowie Nachweis eines Mindest-Wasserrückhaltevolumens innerhalb des Geltungsbereichs.
- Beschränkung der Flächenversiegelung auf die für die bauliche Entwicklung erforderlichen Flächen
- Verwendung versickerungsfähiger, offenporiger Beläge auf untergeordneten Verkehrsflächen soweit möglich

Bewertung

Die Auswirkungen des Planungsvorhabens auf das Schutzgut Wasser werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen und in Anbetracht der Vorbelastungen als **gering** eingestuft.

5.7.5 Schutzgut Klima, Luft, Klimawandel

Bestandsaufnahme (Basisszenario)

Das Klima in der Gemeinde Glattbach in der Randzone des Spessarts zum Maintal hin wird dem gemäßigten ozeanischen Typ zugerechnet mit einer mittleren Jahrestemperatur von ca. 8 - 9° C und mittleren Jahresniederschlägen am Westrand des aufsteigenden Spessart von bis zu 1.000 mm/Jahr.

Im Geltungsbereich ist das Kleinklima von der bestehenden Bebauung und den versiegelten Parkplätzen geprägt. Das bestehende Gebäude mit einer max. zulässigen Höhe von ca. 12,50 m stellt eine Barriere für Frisch- und Kaltluftströme da, die aus den offen Landschaftsräumen im Westen dem Geländeverlauf folgend in die in der Tallage liegende Ortschaft strömen könnten.

Mit dem geplanten, nach Süden verlagerten neuen Gebäude und dem Rückbau des Bestandsgebäudes erfolgt eine leichte Verbesserung der derzeitigen Situation, da sich die Barrierewirkung für die Kalt- und Frischluftströmung verringert. Aufgrund der stärkeren Durchgrünung der Stellplatzbereiche ist von einer verbesserten lufthygienischen Austauschfunktion für die Baugebiete im Osten des Geltungsbereichs auszugehen.

Zustand bei Nicht-Durchführung der Planung

Bei Nicht-Durchführung der Planung wird vom Verbleib der bestehenden Verhältnisse, d.h. das Plangebiet hat keine klimatische oder lufthygienische Funktion für die Ortslage in Glattbach, ausgegangen.

Zu erwartende erhebliche Umweltauswirkungen (Prognose)

- weitere versiegelte und bebaute Flächen tragen zur Aufheizung im Sondergebiet bei
- geringe Erhöhung von Schadstoffimmissionen durch nutzungsbedingte Verkehrszunahme
- eine besondere Anfälligkeit/Empfindlichkeit des Planungsvorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels (Erdwärmung, Starkregenereignisse, etc.) ist nicht anzunehmen
- ggf. verbesserte Luftaustauschfunktionen für östlich angrenzende Wohngebiete durch Verlagerung des Gebäudes

Maßnahmen zu Vermeidung, Verringerung und Ausgleich

- Erhalt und Verbesserung klimatischer Ausgleichsfunktionen (Kalt- und Frischluftentstehung, Schadstofffilter) im Gebiet durch Ausweisung von privaten Grünflächen und Pflanzgebieten im Bereich Grundstücksflächen mit Folge der Durchgrünung der Bauflächen, Verschattung versiegelter Bereiche und Förderung der damit verbundenen kleinklimatischen positiven Effekte (Transpiration von Bäumen, Schadstoff- und Staubfilter, Beschattung, Temperaturlausgleich)
- Minimierung des Versiegelungsgrades
- Minderung der Empfindlichkeit gegenüber Starkregen durch Entwicklung bewachsener Randbereiche
- Festsetzung der Rückhaltung und ggf. Bewirtschaftung von Niederschlagswasser auf dem Grundstück in den Pflanzgruben für Baumbestand

Bewertung

Nachteilige Auswirkungen des Planungsvorhabens auf das Schutzgut Klima/Luft und die Ausgleichsfunktionen zwischen freier Landschaft und belasteten Siedlungsbereichen sind nicht gegeben. Die Umweltauswirkungen der Planung sind im gesamträumlichen Zusammenhang bei Umsetzung der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen als **gering** zu bewerten. Die zusätzliche Flächenversiegelung durch

Erweiterungsgebäude und Stellplätze ist zwar angesichts einer klimatischen Zuspitzung mit zunehmend heißen Sommern und einer notwendigen Durchlüftung der Siedlungsbereiche kritisch zu bewerten, jedoch wird dies durch die Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und Ausgleich minimiert bzw. kompensiert.

Für eine allgemeine Beurteilung des Landschaftsbildes werden die grundsätzlichen Kriterien der Vielfalt, der landschaftlichen Eigenart und Schönheit und der Naturnähe der Landschaft herangezogen. Ferner sind für die landschaftsbezogene Erholung die Zugänglichkeit, Erreichbarkeit und Erschließung ebenso wie die Ruhe und Freiheit von Lärm- und Geruchsemissionen von Bedeutung. Der Charakter des Landschafts- und Stadtbildes steht in engem Zusammenhang mit den naturräumlichen und topographischen Verhältnissen als auch mit der historischen Siedlungsstruktur, dem baulichen Bestand und den Nutzungsstrukturen im Planungsumgriff.

Zur Bestandsaufnahme wurden folgende Quellen herangezogen:

- Regionalplan der Region Bayerischer Untermain (1)
- Flächennutzungsplan
- Bayernatlas plus
- Rauminformationssystem Bayern

Folgende Erhebungen wurden durchgeführt:

- Eigene Begehung vor Ort 2022/2023

5.7.6 Schutzgut Landschafts- und Ortsbild, landschaftsbezogene Erholung

Bestandsaufnahme (Basisszenario)

Das Planungsgebiet befindet sich am südwestlichen Ortsrand Glattbachs. Das Areal wird durch einen bestehenden Einkaufsmarkt geprägt. Auf den südlich angrenzenden Erweiterungsflächen stockt ein Gehölzbestand. Dieser ist als Teilfläche des ehemaligen, für Spessart-Ortschaften typischen Obstgürtels anzusehen. Nördlich und östlich schließen Gewerbe- und Mischgebietsflächen an, nach Süden und Westen beginnt, getrennt durch die Ortsumgehungsstraße, die St 2309, der offene Landschaftsraum.

Die Ortseingangssituation an der St 2309 wird durch den bestehenden, in die Jahre gekommenen Einkaufsmarkt und angrenzende gewerbliche Nutzungen, die lediglich durch einen lückigen Gehölzbestand eingegrünt sind, geprägt.

Das Zentrum Glattbachs liegt in einer vergleichsweise engen Tallage auf ca. 160 m üNN. Der Geltungsbereich liegt auf der Höhe der Talkante in einer Höhenlage von etwa 233 m üNN oberhalb und am Rand der Ortslage.

Nach der landesweiten Landschaftsbildbewertung Bayerns gehört Glattbach mit seiner der strukturreichen, relativ dünn besiedelten und naturnahen Umgebung der Landschaftsbildeinheit „Johannesberger Vorspessart“ (014-06-01) an. Südlich von Glattbach bestehen bereits Vorbelastungen des Raums im „Übergang zur geschlossenen Besiedlung im Verdichtungsraum Aschaffenburg und durch den Verlauf der BAB A 3 am Rande der Landschaftsbildeinheit“.

Der Raum wird mit der Wertstufe 4 = hoch (von 5) für das Landschaftsbild und 3 = hoch (von 3) für die Erholung bewertet. Zusammengefasst weist Glattbach mit seiner der strukturreichen, relativ dünn besiedelten und naturnahen Umgebung eine hohe Bedeutung für Landschaftsbild sowie Erholung im regionalen und überregionalen Bezugsraum auf.

Es sind keine wesentlichen Sichtbeziehungen zu markanten Punkten in der Umgebung vorhanden, da der bestehende Einzelhandelsmarkt unterhalb der Hangkante liegt und weniger als 10 m über Geländehöhe aufragt. Nach Westen bestehen Sichtbeziehungen in die weite offene Flur, die als Naturschutzgebiet ausgewiesen ist, nach Süden ist der Geltungsbereich durch Gehölze sichtsverschattet. Nach Osten und Norden bestehen Sichtbeziehungen auf angrenzende Siedlungsflächen und den Ortskern.

Zustand bei Nicht-Durchführung der Planung

Bei Nicht-Durchführung der Planung wird der südwestliche Ortsrand weiterhin von dem bestehenden Einzelhandelsmarkt geprägt. Eine durchgängige, abschließende Eingrünung des Ortsrands ist weiterhin nicht vorhanden.

Zu erwartende erhebliche Umweltauswirkungen (Prognose)

- vorübergehende Störungen durch Baustellenverkehr und Baubetrieb (Lärm, Erschütterungen)
- technisch geprägte Überbauung durch großmaßstäbliches Gebäude auf der Höhe über dem Glattbachtal
- Verlust von landwirtschaftlichen Nutzflächen und Verlust von ortsrandsprägenden Gehölzen (ca. 0,4 ha)
- Erweiterung des Ortsrandes Richtung Süden
- Veränderung des Ortsbildes durch größere Gestaltungsspielräume bzgl. der Dachformen und Kubatur am westlichen, gewerblich geprägten Siedlungsrand.

Maßnahmen zu Vermeidung, Verringerung und Ausgleich

- Pflanzgebote zur Grün- und Freiraumgestaltung, Gliederung des Gebietes und der Stellplätze sowie Sicherung einer Mindestdurchgrünung im Gebiet
- Pflanzgebote zur Gestaltung des Ortseingangs

- Angemessene Beschränkung der Gestalt und Dimension der zulässigen Bebauung unter Berücksichtigung bestehender Baukörper (Bauhöhe) und topographischer Gegebenheiten
- Einbindung des westlichen Siedlungsrandes in die freie Landschaft durch Gestaltung mit Gehölzen und artenreichem Grünland

Bewertung

Mit Entwicklung von Gehölzstrukturen am westlichen Siedlungsrand sowie der Begrenzung der Bauhöhe in Verbindung mit bauordnungsrechtlichen Vorgaben wird der Einbindung des neuen Sondergebietes Einzelhandel in den Landschaftsraum hinreichend Rechnung getragen.

Mit Pflanz- und Erhaltungsgeboten für Gehölzpflanzungen und Eingrünung kann die Ortseingangssituation gestalterisch betont werden und ein Gehölzgürtel hergestellt werden.

Auf Sichtbeziehungen in dem angrenzenden landschaftlich hochwertigen und für die Erholungsnutzung bedeutsamen Naturraum sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.

In der Zusammenschau der vorhandenen Landschafts- und Ortsbildelemente wird die Bedeutung des Schutzgutes Landschaftsbild als **mittel** bewertet.

5.7.7 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Bestandsaufnahme (Basisszenario)

Innerhalb des Geltungsbereichs sind keine Bau- und Bodendenkmäler oder weitere Kultur- und Sachgüter bekannt.

Bewertung

Das Schutzgut Kultur- und Sachgüter ist nicht betroffen.

Es ist eine Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen anzustreben. Daher sollen für die gemeindlichen Entwicklungen die Möglichkeiten insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und weitere Maßnahmen zur Innenentwicklung genutzt werden (vgl. 30-ha-Ziel der Bundesregierung). Bodenversiegelungen sind auf das notwendige Maß zu begrenzen (gemäß § 1 Abs. 2 BauGB).

5.7.8 Schutzgut Fläche

Bestandsaufnahme (Basisszenario)

Der Änderungsbereich wird als Gewerbefläche für Einzelhandel sowie als Grünland mit brachgefallenen Obstbaumreihe genutzt. Die Fläche ist seit langem als GE-Fläche mit einem höchstmöglichen Versiegelungsgrad von der Gemeinde an diesem Standort vorgesehen.

Zustand bei Nicht-Durchführung der Planung

Bei Nicht-Durchführung der Umwidmung bleiben die vorhandenen Nutzungen voraussichtlich bestehen. Eine weitere gewerbliche Inanspruchnahme ist jedoch absehbar und entspricht den Zielsetzungen der Gemeinde.

Zu erwartende erhebliche Umweltauswirkungen (Prognose)

- Es wird landwirtschaftliche Nutzfläche im Umfang von ca. 0,37 ha aus der Nutzung genommen und zugunsten von Sondergebietsflächen mit Eingrünungsflächen in Anspruch genommen.

Maßnahmen zu Vermeidung, Verringerung und Ausgleich

- Reduzierung des Flächenverbrauchs durch Umnutzung und Weiternutzung der Bestandsflächen
- Bauflächenerweiterung in unmittelbarer Anbindung an bestehende Siedlungsgebiete, hierdurch effizientere Ausnutzung vorhandener Infrastruktur

Bewertung

Gemäß Standortalternativenprüfung (Kap. 5) weist die Fläche eine hohe Eignung für die gewerbliche Nutzung auf (Erweiterung bestehender Betrieb, verkehrliche Anbindung, geringer Anteil empfindlicher Nutzung im Umfeld). Die landwirtschaftlichen Flächen im Erweiterungsbereich werden nicht mehr genutzt. Es besteht eine Vorbelastung durch die Ortsumgehungsstraße.

Durch die Erweiterungsbebauung unter Wiedernutzung von Bestandsflächen kann der benötigte Bedarf an Erschließungsflächen für einen modernisierten Lebensmittelmarkt im Plangebiet minimiert werden. Gleichzeitig wird eine Flächenausweisung an anderer Stelle vermieden. Die Flächeninanspruchnahme wird gering gehalten und eine Zersiedelung wird vermieden.

5.7.9 Wechselwirkungen

Abhängigkeiten zwischen den Schutzgütern, die innerhalb der räumlichen Funktionsbeziehungen planungs- und entscheidungsrelevant sein können, sind zur Beurteilung und Beschreibung des Umweltzustandes wie folgt zu nennen:

Die mit der vorliegenden Planung einhergehenden Flächenversiegelungen durch Bebauung und Erschließung und damit einhergehende Geländeänderungen verursachen nachhaltige negative Auswirkungen auf die Bodenfunktionen in Wechselwirkung mit dem Schutzgut Wasser (Boden-/Wasserhaushalt, Retentionsfähigkeit, Schadstofffilter und Wasserspeicher, Trinkwasserschutz, Lebensraumfunktion).

Der dauerhafte Flächenverlust und die Verringerung der Strukturvielfalt hat Auswirkungen auf den Lebensraum für Tiere und Pflanzen, das Entwicklungspotenzial für Biotope und Arten sowie die biologische Vielfalt und wirkt sich auf die klimatischen Funktionen der Flächen sowie das Landschafts- bzw. Ortsbild aus. Diese können durch Maßnahmen vermieden, gemindert und ausgeglichen werden.

Nachteilige, sich gegenseitig steigernde Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind durch das Planungsvorhaben nicht gegeben.

5.7.10 Auswirkungen aufgrund der Anfälligkeit für schwere Unfälle und Katastrophen

Aufgrund der geplanten Nutzung als Sondergebiet Einzelhandel besteht keine Anfälligkeit für schwere Unfälle und Katastrophen. Diesbezüglich sind erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 a bis d und i) nicht zu erwarten.

5.8 Naturschutzfachliche Eingriffsregelung

Für die Ermittlung des Kompensationsbedarfes für die zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft gilt die Methodik der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung gemäß der Fortschreibung des Leitfadens Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft, Stand 2021.

Für das Schutzgut Arten und Lebensräume werden die im Geltungsbereich vorkommenden Flächen je nach ihren Merkmalen und Ausprägungen den Biotop- und Nutzungstypen (BNT) der Biotopwertliste gem. der BayKompV zugeordnet und gem. der dort definierten Bewertung nach Punkten (WP) bewertet (vgl. Tab. 5).

Die Bewertung der weiteren Schutzgüter erfolgt verbal argumentativ nach den Kriterien geringe, mittlere und hohe naturschutzfachliche Bedeutung.

Die Auswirkungen des Eingriffs und die Erheblichkeit der Beeinträchtigung werden in Abhängigkeit von der Empfindlichkeit der Schutzgüter prognostiziert. Eingriffsmindernde Maßnahmen können angerechnet werden (Planungsfaktor).

Im Regelfall wird davon ausgegangen, dass über den rechnerisch ermittelten Ausgleichsbedarf auch die Beeinträchtigungen der Funktionen der nicht flächenbezogen bewertbaren Merkmale der Schutzgüter abgedeckt werden. Soweit im Umweltbericht nicht anders dargestellt, ist vom Vorliegen des Regelfalls auszugehen.

Aus einer Beeinträchtigung des Schutzguts Landschaft resultiert ein zusätzlicher Ausgleichsbedarf, der in der Bilanzierung berücksichtigt wird. Die Beeinträchtigung wird ggf. im Umweltbericht begründet. Die Entwicklung geeigneter Ausgleichsmaßnahmen ist entsprechend anzupassen.

Zur Kompensation des ermittelten Ausgleichsbedarfs werden

Ausgleichsmaßnahmen entwickelt und ebenfalls entsprechend der Biotopwertliste bewertet.

Nach der Bilanzierung des Ausgleichsumfangs (vgl. Tab. 6) soll der Zustand der Leistungsfähigkeit und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und des Landschaftsbilds entsprechend des Ausgangszustands funktional gleichartig oder gleichwertig wieder hergestellt sein.

5.8.1 Einstufung der Bestandssituation

Die bisher als bestehende Gewerbeflächen sowie im Erweiterungsbereich als Grünland mit einer Reihe nicht mehr bewirtschafteter Obstbäume genutzten Flächen werden anhand der o.g. vorgegebenen Kriterien eingestuft und bewertet (vgl. Abb. 5, Bestand und Bewertung). Mit der Zuordnung zu den entsprechenden Wertpunkten (hier: bis zu 10 WP) ergibt sich eine mittlere naturschutzfachliche Bedeutung des Bestands.

5.8.2 Einstufung der geplanten Nutzung

Die Einstufung der Eingriffsschwere und damit des Eingriffsfaktor erfolgt gemäß des Leitfadens Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft, Stand 2021 anhand der GRZ.

Die geplante bauliche Nutzung als Sonstiges Sondergebiet Einzelhandel mit einer GRZ von 0,8 sieht eine mittlere bis hohe bauliche Dichte mit einem hohen zu erwartenden Versiegelungs- und Nutzungsgrad vor.

Negative Auswirkungen auf den Naturhaushalt ergeben sich in erster Linie durch die Überbauung und Versiegelung von landwirtschaftlichen Nutzflächen. Das ursprünglich durch Grünland mit Baumbestand geprägte Landschaftsbild südlich von Glattbach wird durch das geplante Sondergebiet in seinem typischen Charakter verändert.

Die Eingriffsschwere ergibt sich bei Eingriffen in Biotop- und Nutzungstypen (BNT) mit einer geringen bis mittleren naturschutzfachlichen Bedeutung (WP bis 10), wie hier vorliegend, aus der GRZ: Beeinträchtigungsfaktor = GRZ = 0,8.

Lediglich für Biotope einer hohen naturschutzfachlichen Bedeutung (WP 11 bis 15) sind die Wertpunkte des BNT gemäß Biotopwertliste BayKompV unmittelbar anzuwenden:

Beeinträchtigungsfaktor = 1 (hier nicht vorhanden)

"Vergleichende Gegenüberstellung /Bilanzierung Gemeinde Glattbach, BP Auf der Weitzkaut, 6. Ä."					Entwurf
Bestandserfassung Schutzgut Arten und Lebensräume					
Bezeichnung	"Fläche (m²)"	"Bewertung (WP)"	"pauschal (WP)"	"GRZ/Ein- griffsfaktor"	"Aus- gleichs- bedarf (WP)"
Eingriffsbereich					
mäßig extensives Grünland (G211)	2.000	6	8	0,80	12.800
Streuobstbestände über extensivem Grünland (B432)	1.400	10	8	0,80	8.960
Grünflächen im Bereich Anbauverbot (V51)	850	5	3	0,80	2.040
kein Eingriff, Bestandserhalt					
mäßig extensives Grünland (G211)	150	6	8	0,00	0
Streuobstbestände über extensivem Grünland (B432)	235	10	8	0,00	0
Grünflächen im Bereich Anbauverbot (V51)	750	3	3	0,00	0
bestehende überbaute Flächen (X2)	3.400	0	0	0	0
Summe	8.785				23.800
Planungsfaktor					
Biodiversität	Begründung				Sicherung
Biodiversität	Pflanzung Bäume und Sträucher				
Orts und Landschaftsbild	Pflanzung von Fassadenbegrünung,				textliche Festsetzung
Klimawirksamkeit	Pflanzung beschattende Laubbäumen zwischen Stellplätze				Zeichnerische Festsetzung
Photovoltaik	auf Dachflächen				zulässig
Fachgerechter Umgang mit Boden gem. gesetzlicher Vorgaben					Hinweis in den Festsetzungen
Summe in % (max. 20%)					10
Summe Ausgleichsbedarf (WP)					21.420

Tab. 3: Bilanzierung und Ermittlung Ausgleichsbedarf

5.8.3 Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung der nachteiligen Umweltauswirkungen

Neben den grundsätzlich zu berücksichtigenden Umweltstandards sind Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen sowie grünordnerische Maßnahmen auf den unbebaubaren Grundstücksflächen sowie bauliche Festsetzungen zur Vermeidung und Minderung des Eingriffs vorgesehen, die sich über den Planungsfaktor auf den Kompensationsbedarf mindernd auswirken:

- Standortwahl ohne Inanspruchnahme von Ausschluss- oder Restriktionsflächen,
- Keine Überplanung naturschutzfachlich wertvoller Bereiche z.B. amtlich kartierte Biotope, Bodendenkmäler und Geotope, Böden mit sehr hoher Bedeutung als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte,
- Fachgerechter Umgang mit Boden gemäß den bodenschutzgesetzlichen Vorgaben,
- Durchgrünung und Einbindung der baulichen Anlagen in den Landschaftsraum durch Pflanzung von Laubbäumen auf den nicht überbaubaren Flächen ,
- gezielte Wahl der Leuchtkörper bzw. Reduzierung der Beleuchtung der Gebäudefassaden und Stellflächen in den Nachtstunden zur Vermeidung der Beeinträchtigung nachtaktiver Tier- und Insektenarten.

5.8.4 Ermittlung des Kompensationsbedarfs

Für den durch die 6. Änderung des Bebauungsplans „Auf der Weitzkaut“ verursachten Eingriff in Natur und Landschaft wird ein Ausgleichsbedarf von 23.800 Wertpunkten (WP) ermittelt. Die Berücksichtigung der oben genannten Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen rechtfertigen den Ansatz des mindernden Planungsfaktors von 10 %, sodass sich ein Kompensationsbedarf von 21.420 WP ergibt (vgl. Tabelle 5, Vergleichende Gegenüberstellung / Bilanzierung, Ausgleichsbedarf).

Mit den vorgesehenen Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen zum nachhaltigen Umgang mit Oberboden, Grundwasser und Niederschlagswasser (vgl. Kap. sind erhebliche Beein-

Vergleichende Gegenüberstellung /Bilanzierung zum Gemeinde Glattbach, BP Auf der Weitzkaut 6. Ä.	Entwurf
---	----------------

Ausgleichsumfang und Bilanzierung Schutzgut Arten und Lebensräume										
Maßnahme Nr.	Ausgangszustand nach der BNT-Liste⁽¹⁾			Prognosezustand nach der BNT-Liste⁽¹⁾			Ausgleichsmaßnahme			
	Code	Bezeichnung	Bewertung (WP)	Code	Bezeichnung	Bewertung (WP) *	Fläche (m²)	abzgl. Timelag	Aufwertung	Ausgleichs- umfang in WP
1A	G211	Wiese Fl.-St. 2342 Glattbach	6	G214	artenreiches Extensivgrünland (LRT6510) mit einzelnen Obstbäumen	12	960	1	5	4.800
2A	G211	Wiese Fl.-St. 2272 Glattbach	6	G214	artenreiches Extensivgrünland (LRT6510) mit einzelnen Obstbäumen	12	1.230	1	5	6.150
3A	B43	Streuo Obst brach Fl.-St. 2359 Glattbach	8	G214	Entwicklung artenreiches Extensivgrünland (LRT6510)	12	1.530	0	4	6.120
4A	B43	Streuo Obst brach Fl.-St. 5713 Aschaffenburg Damm	8	G214	Entwicklung artenreiches Extensivgrünland (LRT6510)	12	1.440	0	4	5.760
Summe							3.720			22.830

Bilanzierung	
Summe Ausgleichsumfang	22.830
Summe Ausgleichsbedarf***	21.420
Differenz = negativ = Kompensationsdefizit	1.410

* unter Berücksichtigung des Timelag

⁽¹⁾ Biotopwertliste zur Anwendung der BayKompV, Stand 28.02.2014 (mit redaktionellen Änderungen vom 31.03.14)

*** 10 % Abschlag Planungsfaktor, kein Gründach

Tab. 4: Bilanzierung Ausgleichsumfang

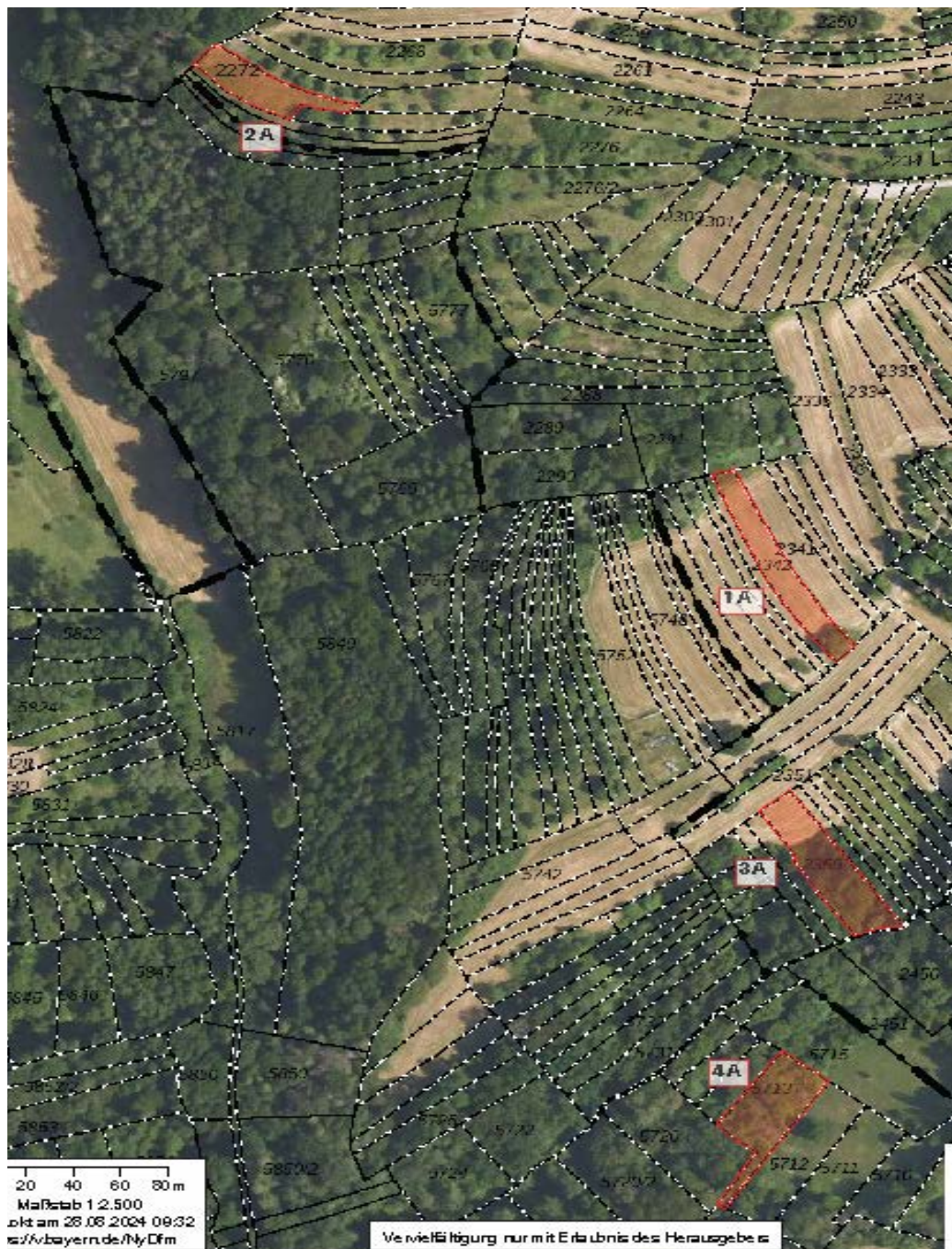


Abb. 9: Lageplan Ausgleichsflächen, unmaßstäblich
Gemeinde und Gemarkung Glattbach sowie
Gemeinde Aschaffenburg, Gemarkung Damm
©geodaten. Bayerische Vermessungsverwaltung.Bayernatlas

trüchtigungen der Schutzgüter Boden und Schutzgut Wasser nicht zu erwarten.

Ein gesonderter Kompensationsbedarf für das Schutzgut Landschaft ergibt sich aufgrund des vorbelasteten Landschaftsbilds und der geringen Erholungseignung nicht, da durch die Laubbaumpflanzungen zur Eingrünung eine Teilsichtverschattung in der Nähe wirksam wird und zudem sowohl durch bestehende Gehölze als auch die Topografie die Anlage aus der Ferne nicht einsehbar ist, sodass die Beeinträchtigung auf ein unerhebliches Maß gemindert wird.

5.8.5 Maßnahmen zum Ausgleich Ansaat- und Pflanzgebote, und Maßnahmen für Natur- und Landschaft

Maßnahmen zum Ausgleich im Rahmen der Bilanzierung des Schutzgutes Arten und Lebensräume im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB werden auf vier planexternen Flächen westlich außerhalb des Geltungsbereiches im naturräumlichen Zusammenhang festgesetzt. (vgl. Abb. 9)

Es erfolgt die Umwandlung von artenarmen Grünlandflächen und verbuschten, brachgefallenen Gehölzflächen in artenreiches Extensivgrünland in der Ausprägung von Flachlandmähwiesen mit einzelnen Obstbäumen. Diese Vegetationsbestände weisen eine hohe naturschutzfachliche Bedeutung auf, sodass mit Ihrer Herstellung eine hohe naturschutzfachliche Aufwertung des Landschaftsraums bewirkt wird.

Im Einzelnen sind folgende Maßnahmen vorgesehen, die je nach Ausgangszustand der Flächen herzustellen sind.

- Umwandlung von brachgefallener Wiese in artenreiches Extensivgrünland/Mähwiese
- Anpflanzung von einzelnen Obstbäumen
- Erstpflege, Freistellung von verbuschten Flächen
- Entwicklung von artenreichem Grünland durch Ansaat (Saatgut: UG 21) und Mahdregime
- Dauerhafte Pflege durch 1 bis 2-schürige Mahd / Beweidung

Zielsetzung ist die Einbindung der Flächen in die anstehende, historisch gewachsene Kulturlandschaft, die die Landschaft des Naturparks Spessart prägt, und die Aufwertung von an das

Schutzgut	Bestand	Vermeidungs-/Minderungsmaßnahmen	Erheblichkeit der verbleibenden Umweltauswirkungen
Mensch, Gesundheit, Bevölkerung	Lage am westlichen Ortsrand, bestehende gewerbliche Nutzung durch Einzelhandelsmarkt, nach Süden naturschutzfachlich hochwertige Ortseingrünung, angrenzend Ortsumfahrung. Anschluss an offene Landschaft	Übergang in offene Landschaft erhalten grünordnerische Maßnahmen zur Gestaltung Ortsrand und Ortseingang Nachweis der Vorgaben der TA Lärm	gering
Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt, Natura 2000	bestehende gewerbliche Nutzung, naturschutzfachlich hochwertiger, jedoch brachgefallener Obstbaumgürtel am Ortsrand Fortpflanzungs- und Ruhestätte Vogelarten der Gehölze, potentiell Vorkommen Fledermausarten, Zauneidechsen	Sicherung einer Ein- und Durchgrünung des Gebietes durch Erhaltungs- und Pflanzgebote Festsetzung von extenen Ausgleichflächen- und Maßnahmen Festsetzungen von CEF-Maßnahmen zum Artenschutz (Nistkästen, Vergrämung, Reptilienschutzzaun)	mittel
Boden	sandige Lehmböden, geringe Ertragsfähigkeit, Ackerzahlen 42/39 laut Bodenschätzung	Begrenzung des Versiegelungsgrades versickerungsfähige Beläge, wo möglich Hinweise zum Bodenschutz	gering
Wasser	Gebiet teilweise unversiegelt, Böden mit hoher Durchlässigkeit, besitzt eine geringe Bedeutung als Grundwasserleiter.	Begrenzung des Versiegelungsgrades Rückhaltung Niederschlagswasser gem. Überflutungsnachweis, Festsetzung Drosselabfluss, Minderung der Flächenversiegelung durch Verwendung versickerungsfähiger Beläge	gering
Klima, Luft, Klimawandel	Kaltluftentstehungsgebiet von marginalem Umfang, ohne Relevanz für die Ortslage von Glattbach	Pflanz- und Erhaltungsgebote zur Sicherung und Verbesserung des Kleinklimas (Beschattung, Temperatenausgleich, Schadstoff- und Staubfilter) Begrenzung des Versiegelungsgrades	gering
Landschafts- & Ortsbild, landschaftsbezogene Erholung	westlicher Ortsrand, bestehende gewerbliche Nutzung, Anschluss an offene Landschaft, angrenzend Erholungslandschaft hoher Bedeutung, Lage innerhalb Natgurpaark Spessart, Lage auf der Höhe über der Ortslage, keine markanten Sichtbeziehungen	Übergang in offene Landschaft erhalten Gestaltung Ortseingang und Ortsrand Beschränkung Bauhöhe des Baukörpers Gestaltung der Freiflächen	mittel
Kultur- und Sachgüter	innerhalb Plangebiet keine Bodendenkmale erfasst	keine	nicht betroffen
Fläche	0,5 ha bestehende gewerbliche Nutzung, 0,37 ha Erweiterung eines bestehenden Betriebes Beansprucht werden Böden mit unterdurchschnittlicher Ertragsfähigkeit.	Festsetzung einer möglichst hohen, rechtlich zulässigen GRZ zur maximalen Flächenausnutzung und Minimierung der benötigten Flächenausdehnung	gering

Tab. 5: Zusammenfassende Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

FFH-Gebiet DE 6021-371 „Extensivwiesen und Ameisenbläulinge in und um Aschaffenburg“ angrenzenden Flächen, um die Lebensräume der geschützten Arten zu erweitern.

Mit der Umsetzung der o. g. Maßnahmen auf den Ausgleichsflächen A 1, A2, A3, A4 im Umfang von 0,52 ha ist der Eingriff in den Naturhaushalt als ausgeglichen anzusehen.

5.8.6 Ermittlung des Kompensationsumfangs

Aus der Differenz zwischen dem nach Punkten bewerteten Prognosezustand sowie dem zu kompensierenden Verlust an Vegetationsbeständen (Kompensationsbedarf) ergibt sich ein Kompensationsüberschuss von 1.410 WP (vgl. Tab. 6). Somit können erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushalts vollständig kompensiert werden.

5.8.7 Berücksichtigung agrarstruktureller Belange

Gemäß § 15 Abs. 3 BNatSchG soll im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme land- oder forstwirtschaftlich genutzter Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht genommen werden. Agrarstrukturelle Belange sind aufgrund der Kleinflächigkeit der in Anspruch genommenen Flächen nicht betroffen, da für Kompensationsmaßnahmen Flächen im Umfang von ca. 0,52 ha in Anspruch genommen werden, die als artenreiches Grünland und Flachlandmähwiesen mit einzelnen Obstbäumen hergestellt werden und als PIK-Maßnahmen in der landwirtschaftlichen Nutzung verbleiben können.

5.9 Technische Verfahren und Hinweise auf Schwierigkeiten

Die vorliegenden und zur Verfügung gestellten Informationen basieren auf Daten- und Plangrundlagen, die in Planmaßstäben zwischen 1:100.000 (Regionalplan, ABSP) und 1:5.000 (Flächennutzungsplan) vorliegen und keiner regelmäßigen Aktualisierung unterliegen.

Ergänzend konnte auf die vorläufigen Ergebnisse des faunistischen Fachberichts, erstellt durch das Büro ÖAW, Stand August

2024, zurückgegriffen werden.

Die Prognose und Differenzierung bau- und nutzungsbedingter Auswirkungen der Planungen auf die Umwelt wird zum derzeitigen Planungsstand dem Detaillierungsgrad des Bebauungsplans entsprechend pauschal und überschlägig beurteilt.

5.10 Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen (Monitoring)

Um negative Auswirkungen durch das geplante Vorhaben auf die Umwelt zu verhindern, ist es erforderlich, noch nicht absehbare Umweltauswirkungen zu beobachten und ggf. steuernde Maßnahmen zu ergreifen.

Erhebliche und dauerhaft nachteilige Umweltauswirkungen verbleiben nach Realisierung des Bebauungsplanes einschließlich der planerischen und textlichen Festsetzungen sowie der Ausgleich und Optimierungsmaßnahmen voraussichtlich nicht. Mögliche Überwachungsmaßnahmen beziehen sich daher in erster Linie auf die Überprüfung der Wirksamkeit der im Bebauungsplan festgesetzten Maßnahmen und auf bisher nicht voraussehbare Umweltauswirkungen der Planung.

5.11 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Mit der 6. Änderung des Bebauungsplans „Auf der Weitzkau“ werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung eines Lebensmittelmarktes durch Festsetzung eines Sonstigen Sondergebietes für großflächigen Einzelhandel nach § 11 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO im Umfang von 0,87 ha geschaffen.

Mit den planerischen und textlichen Festsetzungen sind aufgrund der für den Naturraum durchschnittlichen und mäßig empfindlichen Bestandssituation und der Vorbelastungen des Landschaftsraumes - bezogen auf die meisten Schutzgüter - geringe bis mittlere Umweltbelastungen verbunden. Dabei wurden bau-, anlage- und nutzungsbedingte Wirkfaktoren betrachtet.

Die ökologische Funktionsfähigkeit des Landschaftsraumes wird durch die mit dem Bebauungsplan vorbereitete Nutzung verändert und durch weitere Versiegelung und Überbauung nachhaltig beeinträchtigt.

Durch technische Optimierung wie Regenwasserrückhaltung innerhalb des Geltungsbereichs, Herstellung von begrünten Pflanzflächen zwischen den Stellplätzen, Beschattung von Stellplätzen durch Baumpflanzung, Photovoltaik auf Dachflächen kann die Beeinträchtigung gemindert werden.

Da das Kanalnetz der Gemeinde für die geplante Erweiterung nicht ausreichend dimensioniert ist und die anstehenden Böden für eine Versickerung nicht geeignet sind, setzt die Gemeinde eine zulässige Drosselabflussspende für die Flächen des Geltungsbereichs fest. Auf der Basis eines Überflutungsnachweises setzt die Gemeinde die Jährlichkeit für die Bemessung des Rückhaltevolumens fest. Der Nachweis des erforderlichen Rückhaltevolumens ist im Bauantragsverfahren zu führen.

Zusätzliche Lärm- und Schadstoffimmissionen, die zu unverträglichen Beeinträchtigungen des Landschaftsraumes führen und das Wohlbefinden des Menschen in dem benachbarten Mischgebieten und dem Wohnumfeld dauerhaft stören könnten, sind unter Berücksichtigung baulicher Maßnahmen nicht zu erwarten. Sie werden im Bauantragsverfahren ermittelt und können durch nachzuweisende aktive, bauliche und betriebliche, schallmindernde Maßnahmen auf das zulässige Maß gemindert werden.

Begrünungs- und Ausgleichsmaßnahmen tragen hinsichtlich des Boden- und Wasserhaushalts sowie der Biotopentwicklung

und Lebensraumverbesserung zur Erhaltung des Umweltzustands bei.

Mit der Herstellung der Ausgleichsmaßnahmen auf den extern zugeordneten auf Flächen Nr. 1A, 2A, 3A, 4A zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (einschl. Pflanzgebote) werden die nachteiligen Umweltauswirkungen minimiert und in naturräumlichem Bezug zum Eingriffsort vollständig ausgeglichen.

Mit der Umsetzung von vorgezogenen CEF-Maßnahmen (Vergrünung und Ersatzhabitat Zauneidechsen, Nistkästen) zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen werden Beeinträchtigungen von streng und besonders geschützte Arten (i. S. § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG) vermieden.

Dauerhaft nachteilige Umweltauswirkungen auf das Landschaftsbild werden insbesondere durch technisch geprägte Überbauung des großmaßstäblichen Gebäudes auf der Höhe über dem Glattbachtal verursacht. Eine Fernwirkung der Anlage ist jedoch aufgrund von Höhenbeschränkung nicht gegeben. Mit der Umsetzung der festgesetzten Ausgleichs- und Vermeidungsmaßnahmen verbleiben keine erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds und für Erholungssuchende.

Mit den im Rahmen der Eingriffsregelung ermittelten kompensierenden Maßnahmen, Ansaat- und Pflanzgeboten können die nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt einschließlich seltener und geschützter Arten nach BArtSchV und Roter Listen kompensiert werden. Somit kann unter Berücksichtigung der naturschutzrechtlichen Kompensationsflächen und -maßnahmen eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes ausgeschlossen werden.

Mit den hier geschaffenen Sondergebietsflächen für großflächigen Einzelhandel ergeben sich Potentiale zur Erhaltung und Sicherung der Versorgungssituation und Glattbach und Johannesberg, die dazu beitragen, den Standort der Ortschaften gleichwertig auszustatten und somit einer Abwanderung vorzubeugen. Unter Berücksichtigung von Standortwahl, technischer Optimierung und Ausschöpfung des Flächenpotentials ist von einer nachhaltigen Flächeninanspruchnahme auszugehen.

6 HINWEISE ZUM AUFSTELLUNGSVERFAHREN

Der Gemeinderat der Gemeinde Glattbach hat am 12.12.2023 die Aufstellung der 6. Änderung des Bebauungsplans „Auf der Weitzkaut“ beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 19.12.2023 ortsüblich bekannt gemacht.

Zu dem Vorentwurf des Bebauungsplans „Auf der Weitzkaut“ in der Fassung vom 12.12.2023 wurden die folgenden Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 04.01.2024 bis zum 09.02.2024 frühzeitig beteiligt:

- Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Aschaffenburg
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Aschaffenburg
- Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken
- Bayerischer Bauernverband
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Referat BQ
- Bund Naturschutz, Kreisgruppe Aschaffenburg
- Deutsche Telekom AG
- Deutsche Telekom Technik GmbH
- Elektrizitätswerk Goldbach-Hösbach (EWG)
- Energieversorgung Main-Spessart GmbH
- Gemeinde Johannesberg
- Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH & Co. KG
- Landratsamt Aschaffenburg, Bauaufsicht
- Landratsamt Aschaffenburg, untere Naturschutzbehörde
- Landratsamt Aschaffenburg, Immissionsschutzbehörde
- Wasser- und Bodenschutz
- Landratsamt Aschaffenburg, Untere Denkmalschutzbehörde,
- Kreisheimatpfleger
- Kreisbrandrat
- Markt Goldbach
- Regierung von Unterfranken, Höhere Landesplanungsbehörde
- Regionaler Planungsverband Untermain
- Stadt Aschaffenburg
- Staatliches Bauamt Aschaffenburg Straßenbau
- Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg

Der Vorentwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 12.12.2023 wurde mit der Begründung und Umweltbericht gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom 08.01.2024 bis einschl. 09.02.2024 öffentlich ausgelegt.

Zu dem Entwurf der 6. Änderung des Bebauungsplans in der Fassung vom 09.07.2024 wurden die o.g. Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 05.09.2024 bis zum 11.10.2024 beteiligt.

Der Entwurf der 6. Änderung des Bebauungsplans in der Fassung vom 09.07.2024 wurde mit der Begründung und dem Umweltbericht gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 09.09.2024 bis 11.10.2024 öffentlich ausgelegt.

Die Gemeinde Glattbach hat mit Beschluss des Gemeinderats vom 12.11.2024 die 6. Änderung des Bebauungsplans „Auf der Weitzkaut“ in der Fassung vom 12.11.2024 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Die Gemeinde Glattbach hat den Satzungsbeschluss vom 12.11.2024 aufgehoben und nach erneuter Abwägung mit Beschluss des Gemeinderats vom 10.12.2024 die 6. Änderung des Bebauungsplans „Auf der Weitzkaut“ in der Fassung vom 12.11.2024 erneut gemäß § 10 Abs. 1 BauGB unverändert als Satzung beschlossen.

Die Gemeinde Glattbach hat den Satzungsbeschluss vom 12.11.2024 am 11.03.2025 erneut aufgehoben, um den Verfahrensschritt gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB zu wiederholen.

Der Entwurf der 6. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans „Auf der Weitzkaut“ in der Fassung vom 11.03.2025 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 2025 bis 2025 öffentlich ausgelegt. Gleichzeitig wurden die Unterlagen auf den Internetauftritt der Gemeinde eingestellt.

Zu dem Entwurf der 6. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans „Auf der Weitzkaut“ in der Fassung vom 11.03.2025 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 2025 bis 2025 beteiligt.

Die Gemeinde Glattbach hat mit Beschluss des Gemeinderats vom 2025 die 6. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans „Auf der Weitzkaut“ gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 2025 beschlossen.

7 QUELLEN- UND LITERATURVERZEICHNIS

BAUGESETZBUCH (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. I Nr. 6).

BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 G vom 3.7.2023.

BAYERISCHE BAUORDNUNG (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-I), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 7. Juli 2023 (GVBl. S. 327) und durch Art. 13a Abs. 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 371).

BAYERISCHES GEOLOGISCHES LANDESAMT & BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ (Hrsg.) (2003): Das Schutzgut Boden in der Planung. Bewertung natürlicher Bodenfunktionen und Umsetzungen in Planungs- und Genehmigungsverfahren. München/Augsburg.

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR STATISTIK (BayLfSt) (2021a): Statistik kommunal 2020. Gemeinde Kolitzheim 09 678 150. Eine Auswahl wichtiger statistischer Daten. Fürth.

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (Hrsg.) (2018): Artenschutzkartierung Bayern (Ortsbezogene Nachweise). TK-Blatt 6020 Aschaffenburg. Augsburg.

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (August 2023): UmweltAtlas Bayern.

BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM DER FINANZEN FÜR LANDESENTWICKLUNG UND HEIMAT (Hrsg.) (2023): Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP). Stand: 01.06.2023. München. Aktuelle Lesefassung

BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR LANDESENTWICKLUNG UND UMWELTFRAGEN (Hrsg.) (1997): Arten- und Biotopschutzprogramm Bayern, Landkreis Aschaffenburg. Freising.

BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR WOHNEN, BAU UND VERKEHR (Hrsg.) (2021): P22/23 Planungshilfen für die Bauleitplanung in der Reihe Arbeitsblätter für die Bauleitplanung: Hinweise für die Ausarbeitung und Aufstellung von Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen. München.

BAYERISCHE VERMESSUNGSVERWALTUNG (August 2023): BayernAtlas plus.

FORSCHUNGSGESELLSCHAFT FÜR STRASSEN UND VERKEHRSWESEN, ARBEITSGRUPPE STRASSENENTWURF (2006): Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RASt 06).

GEMEINDE GLATTBACH (1997): Flächennutzungsplan vom 13.12.1978 i. d. F. vom 30.01.1984/10.06.1985 als Urplan, i. d. F. der 4. Änderung vom 24.04.2001

GESETZ ÜBER DEN SCHUTZ DER NATUR, DIE PFLEGE DER LANDSCHAFT UND DIE ERHOLUNG IN DER FREIEN NATUR (Bayerisches Naturschutzgesetz - BayNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Februar 2011, zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 2022 (GVBl. S. 723)

GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) in der Fassung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022

IB MALO 2024, Schalltechnische Immissionsprognose vom 17.06.2024

ÖKOLOGISCHE ARBEITSGEMEINSCHAFT WÜRZBURG, ÖAW spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) August 2024

REGIERUNG VON UNTERFRANKEN (2003): Landschaftsentwicklungskonzept der Region Main-Rhön.

REGIONALER PLANUNGSVERBAND BAYERISCHER UNTERMAIN: Regionalplan der Region BAYERISCHER UNTERMAIN (1), ursprünglich in Kraft getreten am 01.06.1985, aktuelle Lesefassung: 25.08.2020.

ENTWURF

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abb. 1: Urplan 1982	5
Abb. 2: Tektur 1995	5
Abb. 3: 6. Änderung 2024	5
Abb. 4: Ausschnitt aus dem wirksamen Flächen- nutzungsplan der Gemeinde Glattbach im Bereich der 4. Änderung des FNP mit Umgrenzung des Plangebiets (rot) unmaßstäblich	7
Abb. 5: Auszug aus der topographischen Karte mit Umgrenzung des Plangebiets, unmaßstäblich	9
Abb. 6: Auszug 5. Änderung des FNP	13
Abb. 8: Bestandserfassung und Bewertung	34
Abb. 9: Lageplan Ausgleichsflächen, unmaßstäblich	53

TABELLENVERZEICHNIS

Tab. 1: geplante Flächennutzungen und zugeordnete externe Ausgleichsflächen und -maßnahmen	23
Tab. 2: Wirkfaktoren und deren Dimension	29
Tab. 3: Bilanzierung und Ermittlung Ausgleichsbedarf	50
Tab. 4: Bilanzierung Ausgleichsumfang	52
Tab. 5: Zusammenfassende Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	55

ANHANG

- 1) spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)
Ökologische Arbeitsgemeinschaft Würzburg ÖAW
August 2024
 - 2) Geonorm GmbH, 12.06.2024, Stellungnahme Versickerung
 - 3) IB Jung, 25.06.2024, Überflutungsnachweis
- nachrichtlich
- 4) Schalltechnische Immissionsprognose (IB Malo vom
17.06.2024)

